EIGNUNGSPRÜFUNGS-ORDNUNG

HfMDK

Eignungsprüfungsordnung
der Hochschule für Musik und
Darstellende Kunst Frankfurt am Main
vom 12.12.2022

Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 120/2023

In Kraft getreten am: 05.01.2023

Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 12.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Erster T	eil Allgemeine Vorschriften	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zweck der Eignungsprüfung	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge	3
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge	3
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen für Lehramtsstudiengänge	4
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Konzertexamen	4
§ 7	Nachweis von Sprachkenntnissen	5
Zweiter	Teil Eignungsprüfung	5
88	Termine	5
§ 9	Meldung zur Eignungsprüfung	6
§ 10	Anerkennung und Härtefälle	6
§ 11	Durchführung der Eignungsprüfung	7
§ 12	Vorauswahl	8
§ 13	Sondereignungsprüfungen	8
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 15	Prüfungsprotokoll	9
§ 16	Zuteilung der Studienplätze	9
§ 17	Prüfungsbescheid	9
§ 18	Rücktritt und Versäumnis	9
§ 19	Wiederholung	10
§ 20	Verwaltungskostenbeitrag	10
Dritter ⁻	Teil Young Academy der HfMDK Frankfurt am Main	10
§ 21	Voraussetzung und Verfahren	10
Vierter '	Teil Schlussbestimmungen	10
§ 22	Inkrafttreten	10
	n: Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen der Eignungsprüfung für die en Studiengänge	12

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt die Durchführung von Eignungsprüfungen für die folgenden Studiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK):

Bachelorstudiengänge

- Gesang (Bachelor of Music)
- Kirchenmusik (Bachelor of Music)
- Komposition (Bachelor of Music)
- Kronberg Academy Bachelor (Bachelor of Music)
- Künstlerische Instrumentalausbildung (Bachelor of Music)
- Regie (Bachelor of Arts)
- Schauspiel (Bachelor of Arts)
- Tanz (Bachelor of Arts)

Masterstudiengänge

- Bigband Spielen, Schreiben, Leiten ein Kooperationsstudiengang mit der hr-Bigband (Master of Music)
- Contemporary Dance Education (Master of Arts)
- Historische Interpretationspraxis (Master of Music)
- Instrumentalpädagogik (Master of Music)
- Internationale Ensemble Modern Akademie Contemporary Music Performance (Master of Music)
- Kammermusik (Master of Music)
- Kirchenmusik (Master of Music)
- Komposition (Master of Music)
- Konzert (Gesang) (Master of Music)
- Kronberg Academy Master (Master of Music)
- Künstlerische Instrumentalausbildung (Master of Music)
- Musikpädagogik (Master of Arts)
- Theater- und Orchestermanagement (Master of Arts)

Lehramtsstudiengänge

- Lehramt an Grundschulen (L1, Erste Staatsprüfung)
- Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2, Erste Staatsprüfung)
- Lehramt an Gymnasien (L3, Erste Staatsprüfung)
- Lehramt an Förderschulen (L5, Erste Staatsprüfung)

Konzertexamen

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Zweck der Eignungsprüfung ist es, festzustellen, ob die Bewerber*innen über die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche Eignung verfügen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge

- (1) Zu einem Bachelorstudiengang an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse in der Eignungsprüfung nachweist und
 - 2. entweder über eine Qualifikation gemäß § 60 Abs. 1 HessHG (Hochschulzugangsberechtigung) verfügt oder
 - bei Fehlen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 Abs. 4 Satz 3 HessHG eine hervorragende künstlerische Begabung nachweisen kann (siehe § 14),
 - 3. noch keinen Bachelorabschluss oder höherwertigen Abschluss eines Studiums im gleichen Fach erworben hat und
 - 4. nicht nach § 63 Abs. 2 HessHG an der Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine erforderliche Studien- und Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht wurde. Zur Überprüfung sind wahrheitsgemäße Erklärungen vorzulegen. Ein Verstoß kann zum Widerruf der Immatrikulation führen.
- (2) Ob bereits ein Abschluss eines Studiums im gleichen Fach nach Abs. 1 Ziffer 3 vorliegt, wird von der Abteilung Studienservice auf Basis der von den Bewerber*innen vorgelegten Zeugnisse und Unterlagen u.a. mittels der Datenbank Anabin festgestellt. In nicht eindeutigen Fällen wird die zuständige Ausbildungsdirektion in die Entscheidung einbezogen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge

- (1) Zu einem Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse in der Eignungsprüfung nachweist,
 - einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der an einer deutschen Hochschule oder einer gleichgestellten Institution erworben wurde, oder einen gleichgestellten ausländischen Hochschulabschluss nachweisen kann, der ggf. eine bestimmte fachliche Ausrichtung haben muss bzw. bestimmte fachliche Anteile in einem festgelegten Umfang enthalten muss (soweit in den Anlagen geregelt),
 - 3. noch keinen Master- oder höherwertigen Abschluss im gleichen Fach erworben hat und
 - 4. nicht nach § 63 Abs. 2 HessHG an der Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine erforderliche Studien- und Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht wurde. Zur Überprüfung sind wahrheitsgemäße Erklärungen vorzulegen. Ein Verstoß kann zum Widerruf der Immatrikulation führen.
- (1) Ob bereits ein Abschluss eines Studiums im gleichen Fach vorliegt, wird nach Maßgabe der Kriterien gemäß des § 3 Abs. 2 entschieden.
- (2) Soweit in den Anlagen entsprechende Regelungen getroffen sind, können gemäß § 28 Abs. 2 HessHG zu künstlerischen Masterstudiengängen Bewerber*innen zugelassen werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Die Details des Feststellungsverfahrens sind in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann vorläufig unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass fehlende Fachanteile gemäß Abs. 1 durch zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorangebot im Umfang von bis zu 30 CP innerhalb der ersten zwei Fachsemester nachgewiesen werden.

(4) Die Bewerber*innen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren für die Zulassungsentscheidung notwendigen Hochschulabschluss noch nicht erworben haben oder vorlegen können, müssen mit den Bewerbungsunterlagen eine detaillierte Bescheinigung über die absolvierten Leistungen und den voraussichtlichen Abschlusszeitpunkt des erforderlichen Hochschulstudiums vorlegen. Sie können zum Masterstudiengang vorläufig unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der erforderliche Hochschulabschluss innerhalb des ersten Fachsemesters vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlage nicht fristgemäß, entfällt die Zulassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Lehramtsstudiengänge

- (1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Lehramtsstudiengänge richten sich nach der Studienund Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (SPoL) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Darüber hinaus sind für die Fachrichtung Musik studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse in der Eignungsprüfung nachzuweisen. Diese sind in den Anlagen geregelt.
- (3) Bei Haupt- bzw. Erstfachwechsel innerhalb eines Lehramtsstudiengangs ist keine Eignungsprüfung zu absolvieren. Der Wechsel des Haupt- bzw. Erstfachs innerhalb eines Lehramtsstudiengangs ist beim Dekanat des FB2 zu beantragen. Daraufhin haben die Antragsteller*innen eine Begutachtungsprüfung zu absolvieren, die den fachlichen Anforderungen der Eignungsprüfung im jeweiligen Fach entspricht. Die Begutachtungsprüfung umfasst ggf. auch die durch den Haupt- bzw. Erstfachwechsel sich ändernden Pflichtfächer oder den Wechsel des Pflichtfachs. Die Organisation der Begutachtungsprüfung obliegt dem Fachbereich. Das Dekanat informiert die Abteilung Studienservice rechtzeitig vor Beginn des Semesters, zu dem der Wechsel erfolgt, über die erfolgreiche Begutachtung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Konzertexamen

- (1) Zum Studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse in der Eignungsprüfung nachweist und
 - 2. einen Abschluss eines Studiums durch eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erworben hat. Diese Prüfung muss in einem der folgenden Hauptfächer abgelegt worden sein:
 - Bläser (Fachgruppe A: Holzbläser Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott; Blechbläser -Horn, Trompete, Posaune sowie Harfe und Schlagzeug)
 - Gesang (Fachgruppe B)
 - Gitarre, Laute (Fachgruppe C)
 - Historische Instrumente (Fachgruppe D: Streicher, Bläser und Hammerklavier)
 - Streicher (Fachgruppe E: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass und Streicherkammermusik ab Trio)
 - Tasteninstrumente (Fachgruppe F: Klavier, Cembalo, Orgel und Klavierkammermusik ab Duo (Klavier und mind. ein Melodieinstrument),
 - 3. noch keinen Abschluss Konzertexamen im gleichen Fach erworben hat.
- (2) Ob bereits ein Abschluss eines Studiums im gleichen Fach nach Abs. 1 Ziffer 3 vorliegt, wird nach Maßgabe der Kriterien des § 3 Abs. 2 entschieden.

(3) Die Bewerber*innen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren für die Zulassungsentscheidung notwendigen Hochschulabschluss noch nicht erworben haben oder vorlegen können, müssen mit den Bewerbungsunterlagen eine detaillierte Bescheinigung über die absolvierten Leistungen und den voraussichtlichen Abschlusszeitpunkt des erforderlichen Hochschulstudiums vorlegen. Sie können zum Studiengang Konzertexamen vorläufig unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der erforderliche Hochschulabschluss innerhalb des ersten Fachsemesters vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlage nicht fristgemäß, entfällt die Zulassung.

§ 7 Nachweis von Sprachkenntnissen

- (1) Ausländische Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Einschreibung in einen deutschsprachigen Studiengang einen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vorlegen. Gleiches gilt für ausländische Bewerber*innen, bei denen aufgrund hervorragender künstlerischer Begabung auf die Hochschulzugangsqualifikation verzichtet wurde, soweit kein sonstiger Abschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. Die Anlagen regeln, welches Sprachniveau gefordert ist und durch welche Nachweise dieses belegt werden kann. Als Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden außerdem die im Anhang des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 (Zugang von ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse) aufgeführten ausländischen Zeugnisse anerkannt.
- (2) Können die geforderten Sprachkenntnisse nicht bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachgewiesen werden, kann die Zulassung vorläufig unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Sprachkenntnisse, mindestens aber die Anmeldung zur Sprachprüfung und der erste Prüfungsversuch im ersten Fachsemester, spätestens bis 15.02. im Wintersemester und bis 01.08. im Sommersemester, nachgewiesen werden. Erfolgt dieser Nachweis nicht fristgerecht, ist eine Rückmeldung ins zweite Fachsemester grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann ein Antrag auf weitere Verlängerung um ein Fachsemester bis spätestens bis 15.02. im Wintersemester und bis 01.08. im Sommersemester gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Abweichungen hiervon regeln die Anlagen.
- (3) Das Nichtbestehen des ersten Prüfungsversuchs gem. Abs. 2 führt zu einer Fristverlängerung von maximal fünf Monaten.
- (4) Eine Rückmeldung ins dritte Fachsemester ist ohne Vorlage der geforderten Sprachkenntnisse ausgeschlossen. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (5) Bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang muss der Nachweis der dafür notwendigen Sprachzeugnisse vorgelegt werden.
- (6) Für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, sind die Sprachanforderungen in den Anlagen geregelt, Abs. 2 gilt entsprechend.

Zweiter Teil Eignungsprüfung

§ 8 Termine

- (1) In den Anlagen ist entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt, zu welchem Semester die Eignungsprüfungen stattfinden. Abweichungen hiervon sind nur auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses möglich.
- (2) Die Termine der Eignungsprüfungen werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Webseite der Hochschule, veröffentlicht.

§ 9 Meldung zur Eignungsprüfung

- (1) Die Meldung zur Eignungsprüfung erfordert eine fristgerechte und vollständige Online-Bewerbung. Die Bewerbungsfristen werden von der Abteilung Studienservice nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich oder dem Präsidium auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung sind u.a. die folgenden Dokumente einzureichen:
 - 1. aktuelles Passbild;
 - 2. vollständiger und aktueller tabellarischer Lebenslauf (mit Angaben bis zum Bewerbungsjahr);
 - 3. Schulabschlusszeugnis (wenn noch nicht vorhanden, ist vorerst das letzte Schulzeugnis ausreichend), bei nicht deutsch- bzw. englischsprachigen Zeugnissen ist eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich;
 - 4. sofern die der Bewerber in bereits studiert hat, das Studium aber nicht abgeschlossen hat: aktuelle Nachweise über bisherige Studienzeiten sowie erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ("Transcript of Records") bzw.
 - 5. bei Bewerbung für ein Master-Studium: Bachelor-Zeugnis oder Äquivalent bzw. Nachweis über die im vorherigen Studium erbrachten Leistungen (z.B. "Transcript of Records") oder studiengangspezifischer Nachweis in Bezug auf § 28 Abs. 2 HessHG,
 - 6. bei Bewerbung für das Konzertexamen: Master-Zeugnis oder Äquivalent bzw. Nachweis über die im vorherigen Studium erbrachten Leistungen (z.B. "Transcript of Records");
 - 7. darüber hinaus ggf. Zeugnisse über weitere bereits absolvierte Studiengänge
 - 8. für Bewerber*innen aus der Volksrepublik China, aus der Sozialistischen Republik Vietnam und aus der Republik Indien Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) (VR China // Vietnam // Indien und ggf. weiterer Länder gem. aktueller Regelungen);
 - 9. bei Bewerbungen für das Hauptfach Gesang: Stimmbefund eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes;
 - 10. ggf. Nachweis von Sprachkenntnissen (Näheres regeln § 7 und die Anlagen.)
 - 11. bei Bewerbungen von Minderjährigen die Unterschrift einer*eines Erziehungsberechtigten.
 - 12. ggf. weitere einzureichende Unterlagen gem. den Anlagen, bspw. Prüfungsprogramme, Portfolios, etc., abhängig vom jeweiligen Studiengang.
- (3) Bewerber*innen, die ihre Onlinebewerbung(en) fristgerecht eingereicht haben, erhalten eine Rechnung über den Verwaltungskostenbeitrag gem. § 20.
- (4) Soweit Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- (5) Ggf. sind im Bachelorstudiengang Schauspiel und für das Hauptfach Gesang (Lehramt, BA, MA, KE) nach der erfolgten Eignungsprüfung weitere Unterlagen gem. § 11 Abs. 6 einzureichen.
- (6) Bewerbungen, die nicht vollständig oder fristgerecht eingehen oder für die der Verwaltungskostenbeitrag nicht fristgerecht beglichen wird, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Im Falle nicht vollständiger Bewerbungen wird die Nichtannahme zur Eignungsprüfung schriftlich beschieden.

§ 10 Anerkennung und Härtefälle

- (1) Eine Befreiung von der Eignungsprüfung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Teile der Eignungsprüfung können auf Antrag erlassen werden, wenn die der Bewerber in im Rahmen vorangegangener Studien im entsprechenden Fach bzw. Studienanteil alle Leistungen an einer anerkannten Hochschule abgeschlossen hat, kein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen festgestellt wird und dies durch geeignete Nachweise (z. B. Transcripts of Records) belegt werden kann.
- (3) In Studiengängen des Fachbereichs 1 und in den Studiengängen Gesang dürfen Prüfungen nur in den Pflichtfächern erlassen werden. Eine Befreiung im Hauptfach ist nicht möglich.

- (4) Der Antrag auf Erlass von Prüfungsteilen ist mit der Bewerbung, jedoch bis spätestens vier Wochen vor dem Eignungsprüfungstermin unter Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise schriftlich bei der Abteilung Studienservice der Hochschule zu stellen. Geht der Antrag später ein, wird er nicht mehr berücksichtigt. In diesem Fall legen Bewerber*innen die Eignungsprüfung in vollem Umfang ab.
- (5) Machen Bewerber*innen im Vorfeld der Eignungsprüfung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder chronischer körperlicher oder psychischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen (Härtefall), so wird geprüft, ob die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden können. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe an die Abteilung Studienservice zu richten. Über den Antrag und die veränderten Prüfungsanforderungen entscheidet die jeweilige Ausbildungsdirektion bzw. Studiengangleitung, ggf. in Rücksprache mit den jeweiligen Fachlehrenden. Es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 11 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Bewerber*innen, die zur Eignungsprüfung zugelassen sind, erhalten entweder eine schriftliche Mitteilung mit dem Termin zur Eignungsprüfung oder einen Link zur Onlineanmeldung für einen konkreten Prüfungstermin. Bewerber*innen haben keinen Anspruch darauf, einen bestimmten Termin zur Eignungsprüfung zu erhalten. Wird die Anmeldung nicht innerhalb der Frist durchgeführt, kann die Anmeldung durch die Abteilung Studienservice vorgenommen werden.
- (2) Für die Organisation der Eignungsprüfung ist die Abteilung Studienservice in Abstimmung mit den Ausbildungsbereichen zuständig.
- (3) Jeder Prüfungskommission gehören mindestens zwei Prüfer*innen an; sie müssen die Qualifikation nach § 22 Abs. 2 HessHG besitzen. Bei Prüfungen (inkl. der Vorauswahl), die nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden, muss die Prüfungskommission aus einer ungeraden Zahl von Prüfer*innen (mindestens drei) bestehen.
- (4) Wird eine Vorauswahl gem. § 12 durchgeführt, sind die Fachbereiche für die Information der Bewerber*innen über die Anforderungen der Vorauswahl auf den entsprechenden Webseiten, für die Organisation der Kommission für die Vorauswahl und für die fristgerechte Organisation der Begutachtung zuständig.
- (5) Die Eignungsprüfung ist, mit Ausnahme des Vorauswahlverfahrens gem. § 12, hochschulöffentlich. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Kommissionsmitgliedern oder den Prüflingen gewünscht wird oder die gesamte Eignungsprüfung mittels elektronischer Medien stattfindet. Die Bewertungsgespräche finden stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (6) Im Bachelorstudiengang Schauspiel und in den Studiengängen mit Hauptfach Gesang kann die Eignungsprüfungskommission nach der Präsenzprüfung ein phoniatrisches Gutachten einfordern, bevor sie eine Entscheidung über die Studienplatzvergabe trifft.
- (7) Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils darf grundsätzlich nicht weiter an der Eignungsprüfung teilgenommen werden. Ausnahmen hiervon regeln die Anlagen.
- (8) Die Prüfungskommission darf Werke bzw. Aufgaben in künstlerisch-praktischen Prüfungsteilen während der Eignungsprüfung abbrechen und den Vortrag eines anderen Werks bzw. die Präsentation einer anderen Aufgabe verlangen.
- (9) Die Eignungsprüfung kann in Teilen oder ggf. auch vollständig mittels elektronischer Medien durchgeführt werden. Hierüber entscheidet das Präsidium rechtzeitig bis vor Beginn der Bewerbungsphase.
- (10)Die Bestandteile der Prüfung werden in den Anlagen geregelt.

(11)Bewerber*innen des Masterstudiengangs Künstlerische Instrumentalausbildung kann nach erfolgter Hauptfachprüfung in der Eignungsprüfung ein Beratungsgespräch mit der Prüfungskommission angeboten werden. Diese Bewerber*innen können, soweit nach Beurteilung der Prüfungskommission die Eignung festgestellt wird, einer Umwidmung ihrer Bewerbung auf den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik zustimmen. Das Gespräch ist zu protokollieren. Es ist weiterhin eine Lehrprobe und ein Kolloquium gem. der Anlage (Master IP) zu absolvieren.

§ 12 Vorauswahl

- (1) Der Eignungsprüfung kann eine mehrstufige Vorauswahl der Bewerber*innen mittels elektronischer Medien oder schriftlicher Vorlagen, Ausarbeitungen oder Aufgabenstellungen vorangestellt werden.
- (2) Die hierzu produzierten audiovisuellen Aufnahmen bzw. erstellten Unterlagen dürfen ausschließlich von Beschäftigten der Hochschule und Mitgliedern der Prüfungskommission angesehen werden.
- (3) Die inhaltlichen Anforderungen werden spätestens mit Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Webseite veröffentlicht.
- (4) Die Bewertung der Vorauswahl ist in den Anlagen geregelt.
- (5) Die Bewertung ist lediglich für die Vorauswahl relevant und berechtigt nur zur Fortführung der Eignungsprüfung. Sie wird nicht in die darauffolgende Eignungsprüfung eingerechnet, es sei denn, in den Anlagen ist etwas anders bestimmt.
- (6) Das Nichtbestehen der Vorrunde führt zum Nichtbestehen der Eignungsprüfung und zu Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 19.

§ 13 Sondereignungsprüfungen

- (1) Wird eine Professur zu einem Zeitpunkt neu besetzt, zu dem keine regulären Eignungsprüfungstermine vorgesehen oder zu dem die Fristen für die anstehenden Bewerbungsverfahren bereits verstrichen sind, können Sondereignungsprüfungstermine angesetzt werden.
- (2) Sondereignungsprüfungstermine sind vom Dekanat bei dem Präsidium zu beantragen, welches hierüber per Beschluss entscheidet.
- (3) Erfolgt eine Stellenbesetzung zu einem Zeitpunkt, zu dem für das betreffende Fach oder den betreffenden Studiengang kein Bewerbungsverfahren vorgesehen ist, kann eine Sonderausschreibung mit sich anschließenden Sondereignungsprüfungsterminen erfolgen. In diesem Fall richten sich die Anforderungen nach den in dieser Ordnung genannten Kriterien.
- (4) Für Studierende, die von der*dem neu berufenen Stelleninhaber*in bereits zuvor an einer anderen Hochschule in vergleichbaren Studiengängen betreut wurden und den Wunsch haben, der*dem Professor*in an die HfMDK zu folgen, wird das Aufnahmeverfahren durch das Präsidium festgelegt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern erfolgt nach Punkten oder mit der Feststellung "bestanden" / "nicht bestanden". Im Fall einer Bewertung nach Punkten sind jeweils höchstens 25 Punkte zu erreichen. Ab einer Punktzahl von 13 Punkten gilt eine Prüfung als bestanden. Eine hervorragende künstlerische Begabung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2 ist grundsätzlich ab einer Punktzahl von 19 Punkten gegeben. Näheres und Abweichungen hiervon regeln die Anlagen.

§ 15 Prüfungsprotokoll

- (1) Über die Prüfung ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen. In diese aufzunehmen sind:
 - 1. der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers
 - 2. Feststellung der Prüfungsfähigkeit
 - 3. Beginn und Ende der Prüfung, bei Vorauswahl mittels audiovisueller Aufnahmen (z. B. Videos): Datum der Sichtung durch die Prüfungskommission bzw. ggf. ihre einzelnen Mitglieder
 - 4. die Zusammensetzung der Prüfungskommission
 - 5. die Prüfungsaufgaben bzw. Prüfungsinhalte in Kurzform
 - 6. das Prüfungsergebnis
 - 7. die Begründung der Bewertung bei Nichtbestehen
 - 8. ggf. besondere Vorkommnisse
- (2) Die Niederschrift ist von dem*der Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift sowie die Unterzeichnung, Aufbewahrung und Weitergabe aller im Eignungsprüfungsprozess involvierten Unterlagen kann in Papierform, digital oder elektronisch erfolgen.

§ 16 Zuteilung der Studienplätze

- (1) Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in Abhängigkeit von den vorhandenen Kapazitäten.
- (2) Eine Immatrikulation zum Studium erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der Hessischen Immatrikulationsverordnung. Über die Immatrikulation ergeht ein gesonderter Immatrikulationsbescheid.

§ 17 Prüfungsbescheid

- (1) Über das Ergebnis der Prüfung ist der dem Bewerber in nach Prüfungsende ein Bescheid zu erteilen.
- (2) Die Bewertung "nicht bestanden" muss auf der Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern beruhen.
- (3) Gegen belastende Entscheidungen und gegen Prüferbewertungen können Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der Hochschule schriftlich Widerspruch erheben. Hilft die Abteilung Studienservice, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer*innen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Eignungsprüfung wird Bewerber*innen auf Antrag Einsicht in ihre*seine Prüfungsakten gewährt.

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Bewerber*innen können von dem Prüfungstermin zurücktreten. Die Abteilung Studienservice der Hochschule ist hierüber unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Die Erklärung über den Rücktritt muss bis spätestens zum Tag der Prüfung im Studierendensekretariat eingegangen sein.
- (2) Bei unentschuldigtem Versäumen des Termins gilt dies als nicht bestandener Prüfungsversuch.

§ 19 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Fach bzw. Studiengang einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung erstreckt sich stets über alle Prüfungsteile.
- (3) Die Eignungsprüfung kann mehrfach absolviert werden, wenn sie in unterschiedlichen Hauptfächern bzw. Studiengängen erfolgt.
- (4) Wird das Studium nicht im unmittelbar auf die Eignungsprüfung folgenden oder in dem darauffolgenden Semester aufgenommen, muss die Eignungsprüfung erneut abgelegt werden. Dabei erwächst die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 und 2 erneut.

§ 20 Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main erhebt von Bewerber*innen für die Verarbeitung der Bewerbung und die damit verbundene Zulassung zur Eignungsprüfung an der Hochschule einen Beitrag in Höhe von 50,00 Euro. Der Beitrag wird unabhängig von der Anzahl der Bewerbungen innerhalb eines Bewerbungszeitraums nur einmal fällig. Dies gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende, die sich erneut bewerben möchten.
- (2) Bewerber*innen, die ihre Onlinebewerbung(en) fristgerecht eingereicht haben, erhalten eine Rechnung über den Beitrag spätestens am ersten Werktag nach der Bewerbungsfrist (s. §9(3)). Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist erst nach Einzahlung des Beitrages möglich. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen, auch bei Rücknahme der Bewerbung vor Durchführung des Bewerbungsverfahrens.
- (3) Wird die der Bewerber in im Anschluss an die bestandene Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main immatrikuliert, rechnet die Hochschule den geleisteten Beitrag nach Abs. 1 auf den Verwaltungskostenbeitrag nach § 62 Abs. 1 HessHG an.

Dritter Teil Young Academy der HfMDK Frankfurt am Main

§ 21 Voraussetzung und Verfahren

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main fördert hochbegabte junge Schüler*innen und Auszubildende in einem PreCollege mit dem Namen "Young Academy der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main". Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Eignungsprüfung sowie die Anforderungen und das Verfahren sind in der Satzung der Young Academy der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main geregelt.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule zur Bekanntmachung von Satzungen vom 6. Juli 2010 (StAnz. 34/2010 S. 1985) in Kraft.

- (2) Sie ersetzt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 31.10.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main; Veröffentlichungsnummer 69/2017) und die Satzung über die Erhebung eines Entgelts für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung zu allen Studiengängen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 28.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main; Veröffentlichungsnummer 46/2016), die damit außer Kraft treten.
- (3) Soweit Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen nicht mit den Regelungen dieser Eignungsprüfungsordnung übereinstimmen, gehen die Regelungen dieser Eignungsprüfungsordnung vor und treten die Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zur Eignungsprüfung außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 21.12.2022

gez. Prof. Elmar Fulda (Präsident)

Anlagen: Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen der Eignungsprüfung für die einzelnen Studiengänge

_	n: Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen der Eignungsprüfung für die en Studiengänge	12
1.	Bachelorstudiengang Gesang	13
2.	Bachelorstudiengang Kirchenmusik	16
3.	Bachelorstudiengang Komposition	18
4.	Bachelorstudiengang Kronberg Academy	20
5.	Bachelorstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung	22
6.	Bachelorstudiengang Regie	24
7.	Bachelorstudiengang Schauspiel	26
8.	Bachelorstudiengang Tanz	29
9. Kod	Masterstudiengang Bigband <i>Spielen, Schreiben, Leiten</i> - ein perationsstudiengang mit der hr-Bigband (Master of Music)	31
10.	Masterstudiengang Contemporary Dance Education	33
11.	Masterstudiengang Konzert (Gesang)	35
12.	Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis	37
13.	Masterstudiengang Instrumentalpädagogik	39
14.	Masterstudiengang IEMA – Contemporary Music Performance	41
15.	Masterstudiengang Kammermusik	44
16.	Masterstudiengang Kirchenmusik	47
17.	Masterstudiengang Komposition	49
18.	Masterstudiengang Kronberg Academy	51
19.	Masterstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung	52
20.	Masterstudiengang Musikpädagogik	54
21.	Masterstudiengang Theater- und Orchestermanagement	56
22.	Lehramt an Grundschulen (L1)	58
23.	Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) und Förderschulen (L5)	60
24.	Lehramt an Gymnasien (L3)	62
25	Konzertexamen	65

Bachelorstudiengänge

1. Bachelorstudiengang Gesang

Studienbeginn	Wintersemester	
Zulassungsvoraussetzungen		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 3	
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine	
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe. Diese Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres bei der Abteilung Studienservice einzureichen.	
Vorauswahl	del Abtellung Stadienservice emzareichen.	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja	
Anforderungen der Vorauswahl	Es sind mehrere audiovisuelle Aufnahmen einzureichen. Die detaillierten Anforderungen werden rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.	
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	bestanden / nicht bestanden Bewertung: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder (2, 1 oder 0 Punkte können pro Bewertenden gegeben werden), Weiterleitung in die 2. Runde bei gleich viel Punkten wie Anzahl der Abstimmenden (also z.B. 7 Punkte bei 7 Kommissionsmitgliedern) Kriterien: Stimmmaterial, grundlegender technischer Umgang mit der Stimme, Musikalität, Ausdruck und Anlagen zur Sängerpersönlichkeit	
Anforderungen der Eignungsprüfung		
1.Teil (Bewertung mit: bestanden / nicht bestanden) Vortrag im Hauptfach Gesang, Dauer: ca. 8 Minuten		
 Teil (Voraussetzung zur Teilnahme ist der bestandene 1. Teil) Es erfolgen eine zweite Prüfung im Hauptfach sowie Prüfungen der Pflichtfächer. Die Hauptfachprüfung besteht aus einem Vortrag im Hauptfach Gesang (Dauer: ca. 10 Minuten) 		

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest.

Die Prüfungen der Pflichtfächer umfassen:

- a) Hörschulung: schriftlicher Hörfähigkeitstest (Dauer: ca. 60 Minuten),
- b) Musiktheorie: schriftliche Prüfung in Musiktheorie (Dauer: ca. 90 Minuten)
- c) Pflichtfach Klavier: Vortrag eines leichten Stückes (Dauer: ca. 10 Minuten).

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsteile sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Hauptfach Gesang:

Die Bewerber und Bewerberinnen werden nach den folgenden Kriterien beurteilt: Stimmmaterial, grundlegender technischer Umgang mit der Stimme, Musikalität, Ausdruck und Anlagen zur Sängerpersönlichkeit

Bewertung:

- 1. Runde: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder (2, 1 oder 0 Punkte können pro Bewertenden gegeben werden), Weiterleitung in die 2. Runde bei Anzahl der Abstimmenden +1
- 2. Runde: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder (2, 1 oder 0 Punkte können pro Bewertenden gegeben werden), Multiplikation des Abstimmungsergebnisses mit einem Koeffizienten siehe Tabelle:
 - bei 7 Kommissionsmitgliedern: Koeffizient 1,72 (Ergebnis wird gerundet)
 - bei 6 Mitgliedern: Koeffizient 2
 - bei 5 Mitgliedern: Koeffizient 2,4
 - bei 4 Mitgliedern: Koeffizient 3
 - bei 3 Mitgliedern: Koeffizient 4

ab 13P = bestanden, 24= volle Punktzahl

25. Punkt: Sonderpunkt für besonders herausragende Leistung, nach gemeinsamer Abstimmung (einfache Mehrheit)

Hörfähigkeit:

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, polyphonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (vgl. Mustertest).

Musiktheorie:

In einer Klausur (Dauer ca. 90 Minuten) hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenzen, Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benennen und anzuwenden.

Pflichtfach Klavier:

Grundkenntnisse im mehrstimmigen Spiel, harmonisches Verständnis, instrumentale Basisfertigkeiten

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn im Hauptfach mindestens 13 Punkte und in einem oder mehreren Pflichtfächern weniger als 13 Punkte, jedoch in allen Pflichtfächern mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach§ 60 Abs. 4 Satz 2 HessHG . Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mindestens 13 Punkte) absolviert werden.

2. Bachelorstudiengang Kirchenmusik

Studienbeginn	Winter- oder Sommersemester		
Zulassungsvoraussetzungen	Zulassungsvoraussetzungen		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 3		
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine		
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.		
Vorauswahl			
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	nein		
Anforderungen der Vorauswahl			
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien			

Anforderungen der Eignungsprüfung

Es sind mehrere Haupt- und Pflichtfachprüfungen abzulegen.

Die Hauptfachprüfungen erfolgen in den Fächern

- a) Orgel (Dauer: ca. 20 min)
- b) Orgelimprovisation (vorbereitet und unvorbereitet, Dauer: ca. 10 min)
- c) Chorleitung (Chorprobe, Dauer: 15 min und Partiturspiel, Dauer: ca. 5 min)
- d) Klavier (Vorspiel und Vom-Blatt-Spiel, Dauer: ca. 15 min)
- e) Gesang (Vortrag, Dauer: ca. 5 min)

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest

Die Prüfungen der Pflichtfächer umfassen:

- a) einen schriftlichen Hörfähigkeitstest (Dauer: ca. 60 min) und
- b) einen schriftlichen Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 90 min)

Beurteilungskriterien

Orgel:

In einem Vorspiel zeigt die Bewerberin oder der Bewerber, dass sie/er die Grundlagen des Orgelspiels in spieltechnischer, rhythmischer und gestalterischer Hinsicht beherrscht und ein Grundrepertoire erarbeitet hat.

Orgelimprovisation:

Beim Vorspiel der vorbereiteten Improvisation zeigt die Bewerberin oder der Bewerber, dass sie/er grundlegendes harmonisches, melodisches und rhythmisches Verständnis hat und Ansätze von polyphonem Denken beherrscht. Im unvorbereiteten Teil sollen Ansätze zur spontanen eigenständigen Entwicklung einer musikalischen Struktur sichtbar werden.

Chorleitung:

In einer Probe zeigt die Bewerberin oder der Bewerber, dass sie/er die Grundlagen der Chorleitung in Bezug auf Schlagfiguren und Probentechnik beherrscht und eine gute Probenkommunikation pflegt. Eine Chorpartitur soll am Klavier dargestellt werden können.

Klavier:

In einem Vorspiel zeigt die Bewerberin oder der Bewerber, dass sie/er in spieltechnischer und klanglicher Hinsicht die Grundlagen des Klavierspiels beherrscht.

Gesang

In einem Vorsingen zeigt die Bewerberin oder der Bewerber, dass sie/er eine gesunde, entwicklungsfähige Stimme hat und die Grundlagen von Atemführung, Tongebung und Intonation beherrscht.

Hörfähigkeit:

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, polyphonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (vgl. Mustertest).

Musiktheorie:

In einer Klausur (Dauer ca. 90 Minuten) hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenzen, Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benehnen und anzuwenden.

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14. Alle Teilprüfungen müssen bestanden werden.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn in allen Hauptfächern mindestens 13 Punkte und in den Pflichtfächern weniger als 13 Punkte, jedoch mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 60 HessHG Abs. 4 Satz 2. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mit mindestens 13 Punkten) absolviert werden.

Eine Zulassung ist auch ohne Hochschulzugangsberechtigung möglich, wenn in mindestens einem der drei Fächer Orgel, Orgelimprovisation oder Chorleitung eine Hochbegabung (Bewertung mit mindestens19 Punkten) nachgewiesen wird.

3. Bachelorstudiengang Komposition

Studienbeginn	Sommer- und Wintersemester	
Zulassungsvoraussetzungen:		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 3	
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine	
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen:	
	 a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe. 	
Vorauswahl		
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja	
Anforderungen der Vorauswahl	Einzureichen sind mind. 3 Partituren eigener Kompositionen. Die spezifischen Anforderungen sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.	
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.	
	Als Beurteilungskriterien dienen Originalität, handwerkliche Kompetenz und der zeitgemäße ästhetische Ansatz der eingereichten Kompositionen.	
Anforderungen der Eignungsprüfung		

Anforderungen der Eignungsprüfung

Es sind folgende Teilprüfungen abzulegen:

a) ein Kolloquium (Dauer: ca. 20 Minuten)

und folgende Pflichtfachprüfungen:

- b) ein instrumentales Vorspiel (Dauer: ca. 10 Minuten).
- c) ein schriftlicher Hörfähigkeitstest (Dauer: ca. 60 Minuten) und
- d) ein schriftlicher Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 90 Minuten).

Die spezifischen Anforderungen aller Teilprüfungen sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Kolloquium:

- Handwerkliche Voraussetzungen für ein Kompositionsstudium sind vorhanden
- Reflexionsfähigkeit der eigenen Arbeit ist erkennbar
- Literaturkenntnisse der Musik aus den letzten 100 Jahren sind vorhanden

instrumentales Vorspiel:

Es soll die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung nachgewiesen werden.

Hörfähigkeit:

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, polyphonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (vgl. Mustertest).

Musiktheorie:

In einer Klausur (Dauer ca. 90 Minuten) hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenzen, Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benennen und anzuwenden.

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn das Kolloquium mit mindestens 13 Punkten bewertet wird, eine oder mehrere Pflichtfachprüfungen mit weniger als 13 Punkten bewertet werden und die aus den folgenden Verhältnissen ermittelte Gesamtnote mindestens 13 Punkte beträgt:

1. Kolloquium: 50 %

2. Musiktheorie: 20%

3. Hörfähigkeit: 15 %

4. Instrumentales Vorspiel: 15 %

In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 60 Abs. 4 Satz 2 HessHG. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mindestens 13 Punkte) absolviert werden. Für noch nicht bestandene Prüfungsteile besteht nach Zulassung kein Anspruch auf Unterricht.

4. Bachelorstudiengang Kronberg Academy

Studienbeginn	Wintersemester	
Zulassungsvoraussetzungen:		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 3	
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine	
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.	
Vorauswahl		
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja	
Anforderungen der Vorauswahl	Einzureichen sind audiovisuelle Dateien bzw. DVD mit mindestens 2 Werken oder Sätzen unterschiedlichen Charakters Die detaillierten Repertoireanforderungen werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf den Webseiten der Studiengänge veröffentlicht.	
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Bewerber*innen stellen herausragende instrumentaltechnische Fähigkeiten sowie ein hohes	
Anforderungen der Eignungsprü	Ausdrucksvermögen unter Beweis.	

Anforderungen der Eignungsprüfung

Es sind Prüfungen im Hauptfach sowie in den Pflichtfächern abzulegen.

Die Hauptfachprüfung besteht aus einem Vortrag im künstlerischen Hauptfach (Dauer: 30 – 45 Minuten).

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest.

Die Prüfungen der Pflichtfächer umfassen:

- a) einen schriftlichen Hörfähigkeitstest (Dauer: ca. 60 Minuten),
- b) einen schriftlichen Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 90 Minuten) und
- c) eine Klavierprüfung (Vorspiel, Dauer: ca. 10 Minuten).

Die detaillierten Repertoireanforderungen für das Hauptfach und für das Pflichtfach Klavier werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf den Webseiten der Studiengänge veröffentlicht.

Beurteilungskriterien

Künstlerisches Hauptfach:

Die Bewerber*innen stellen herausragende instrumentaltechnische Fähigkeiten sowie ein hohes Ausdrucksvermögen unter Beweis.

Hörfähigkeit:

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, polyphonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (vgl. Mustertest).

Musiktheorie:

In einer Klausur (Dauer ca. 90 Minuten) hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenzen, Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benennen und anzuwenden.

Klavierprüfung:

Grundkenntnisse im mehrstimmigen Spiel, harmonisches Verständnis, instrumentale Basisfertigkeiten

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn im Hauptfach mindestens 13 Punkte und in einem oder mehreren Pflichtfächern weniger als 13 Punkte, jedoch in allen Pflichtfächern mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 60 HessHG Abs. 4 Satz 2. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mit mindestens 13 Punkten) absolviert werden.

5. Bachelorstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung

Studienbeginn	Wintersemester	
Zulassungsvoraussetzungen		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 3	
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine	
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme zur Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.	
Vorauswahl		
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ggf. ja, abhängig vom künstlerischen Hauptfach	
Anforderungen der Vorauswahl	Ggf. sind mehrere audiovisuelle Aufnahmen einzureichen. Die detaillierten Anforderungen werden rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.	
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Bewertet werden instrumentale Fertigkeiten, eine stilistisch angemessene Gestaltung, persönliche Aussagefähigkeit	
Anforderungen der Eignungsprüfung		

Anforderungen der Eignungsprüfung

Für instrumentale Hauptfächer:

Die Hauptfachprüfung besteht aus einem Vortrag im instrumentalen Hauptfach (Dauer: ca. 10-20 Minuten

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest

Die Pflichtfachprüfungen umfassen

- a) einen schriftlichen Hörfähigkeitstest (Dauer: ca. 60 Minuten),
- b) einen schriftlichen Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 90 Minuten) und
- c) ggf. einen Vortrag im instrumentalen Pflichtfach (Dauer: ca. 10 Minuten).

Für alle Instrumentalfächer, ausgenommen Gitarre, Laute, Orgel, Klavier und Cembalo, ist eine Prüfung im Fach Klavier Pflicht. Bei Hauptfach Viola da Gamba oder Blockflöte ist eine Prüfung im Fach Klavier oder Cembalo Pflicht. Bei den Instrumentalfächern Gitarre, Laute und Cembalo kann statt des Pflichtfachs Klavier ein Melodieinstrument oder Gesang als Pflichtfach gewählt werden, für das jedoch keine Eignungsprüfung zu absolvieren ist.

Im Pflichtfach Klavier oder Melodieinstrument sind jeweils zwei Stücke aus unterschiedlichen Stilepochen vorzutragen.

Für Orchesterdirigieren:

Die Eignungsprüfung umfasst eine Prüfung im Hauptfach Dirigieren

sowie folgende Pflichtfachprüfungen:

- a) einen schriftlichen Hörfähigkeitstest (Dauer: ca. 60 Minuten)
- b) einen schriftlichen Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 90 Minuten)

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsteile sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Instrumentales Hauptfach:

Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll instrumentale Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung und persönliche Aussagefähigkeit nachweisen

Orchesterdirigieren:

stabile Körperhaltung, klares Dirigierschema, rhythmische Sicherheit, gutes Gehör, nonverbale Kommunikation, klare musikalische Vorstellungen, Aussagekraft und Durchsetzungsfähigkeit.

Hörfähigkeit:

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, polyphonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (vgl. Mustertest).

Musiktheorie:

In einer Klausur (Dauer ca. 90 Minuten) hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenzen, Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benennen und anzuwenden.

Instrumentales Pflichtfach:

Grundkenntnisse im mehrstimmigen Spiel, harmonisches Verständnis, instrumentale Basisfertigkeiten

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

Im Falle instrumentaler Hauptfächer kann die Zulassung auch erfolgen, wenn im Hauptfach mindestens 13 Punkte und in einem oder mehreren Pflichtfächern weniger als 13 Punkte, jedoch in allen Pflichtfächern mindestens 8 Punkte erreicht werden. In diesem Fall erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt nach § 60 HessHG Abs. 4 Satz 2. Der Vorbehalt ist erledigt, wenn die Pflichtfachprüfungen, die mit weniger als 13 Punkten bewertet wurden, innerhalb der ersten beiden Semester nach Immatrikulation nachgeholt und erfolgreich (mit mindestens 13 Punkten) absolviert werden.

Bei Bewerbungen im Fach Orchesterdirigieren ist eine Zulassung nur möglich, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Eine Zulassung ist auch ohne Hochschulzugangsberechtigung möglich, wenn die Prüfung im Hauptfach Dirigieren mit mindestens 19 Punkten bewertet wurde.

6. **Bachelorstudiengang Regie**

Studienbeginn	Wintersemester		
Zulassungsvoraussetzungen	Zulassungsvoraussetzungen		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 3		
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine		
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.		
Vorauswahl			
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja		
Anforderungen der Vorauswahl	Einreichen einer Hausarbeit in Form von schriftlichen Aufsätzen und ggf. Video- und/oder Audioaufnahmen zu Lebenslauf, Motivation der Studienwahl, Entwürfen szenischer Arbeit, Beschreibungen und Statements zu Kunstwerken und oder künstlerischen Prozessen Die spezifischen Anforderungen der Vorauswahl sind den		
	aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.		
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Beurteilungskriterien sind: - Motivation zur Studienwahl - Reflektion des Berufsbilds von Regisseur*innen und angrenzenden Berufsfeldern - Sensitivität in Wahrnehmungsfähigkeiten gegenüber künstlerischen Prozessen und Kunstwerken (insbesondere der szenischen Kunst) - konzeptionelle und szenisch-entwerfende Fähigkeiten		
Anforderungen der Eignungsprüfung			

Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

- Mündliche Prüfung (Dauer: ca. 1 Stunde) und
 praktischen Aufgaben (Dauer: ca. 40 Minuten) und einem abschließenden reflektierenden Gespräch (Dauer: ca. 15-30 Minuten).

Beurteilungskriterien

- Motivation zur Studienwahl
- Reflektion des Berufsbilds von Regisseur*innen und angrenzenden Berufsfeldern
- Sensitivität in Wahrnehmungsfähigkeiten gegenüber kunstlerischen Prozessen und Kunstwerken (insbesondere der szenischen Kunst)
- konzeptionelle und szenisch-entwerfende Fähigkeiten
- Fähigkeit zur diskursiven Argumentation von ästhetischen, ethischen und praktischen Fragestellungen von Inszenierungen und Theaterarbeit
- Kompetenz zur praktisch-szenischen Raum-, Körper- und Sprachgestaltung

Bewertung der Eignungsprüfung

Die beiden Präsenzteile der Eignungsprüfungen werden mit Punkten (gem. §14) bewertet. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Teile.

7. Bachelorstudiengang Schauspiel

Studienbeginn	Wintersemester	
Zulassungsvoraussetzungen		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 3	
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine	
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 4 oder b) Zertifikat C1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe II oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.	
Vorauswahl		
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	nein	
Anforderungen der Vorauswahl		
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien		
Anforderungen der Eignungsprüfung		

- 1. Runde: findet als digitale Vorauswahl (in Anlehnung an §12) oder in Präsenz statt. In beiden Fällen sind drei Präsentationen einzureichen (digital) bzw. vorzustellen (Präsenz). Das Bestehen der 1. Runde berechtigt zur Teilnahme an der 2. Runde
- 2. Runde: in Präsenz, Dauer: ca. 20 min.

<u>Hauptfachprüfung</u>: die Präsentation von ein bis zwei durch die Prüfungskommission bestimmten Rollen aus der 1. Runde sowie optional einer weiteren, neu zu erarbeitenden Rolle, die von der Kommission festgelegt wird. (Die Prüfungskommission behält sich vor, in dieser Runde mit den Bewerber*innen zu arbeiten und szenische Aufgaben zu stellen).

Das Bestehen der 2. Runde berechtigt zur Teilnahme an der 3. Runde:

3. Runde (Endrunde): in Präsenz, Dauer: bis zu 2 Tage

<u>Hauptfachprüfung:</u> Prüfung szenischer, darstellerischer Potentiale und Kompetenzen, wie: Phantasie, Partnerspiel, Wandlungs- und Improvisationsbereitschaft, Impulsfähigkeit, Textverständnis.

<u>Pflichtfachprüfung:</u> Prüfung körperlicher und stimmlicher Potentiale und Kompetenzen, Stimm- und Bewegungstechniken, Achtsamkeits- und Konzentrationsfähigkeit, Teamund Diskursbereitschaft, Sozialverhalten.

Die detaillierten Anforderungen aller Prüfungsteile werden rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungsfrist auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

Beurteilungskriterien

Runde

- * Text- -und Rollenverständnis: Inhaltliches Erfassen und die Auseinandersetzung mit einer Spielszene
- * Phantasie und Spielfreude

2./3. Runde

Hauptfachprüfung

- * Werden Spielimpulse (sowohl von außen wie auch von der*dem Spielerpartner*in) aufgenommen und weitergeführt?
- * Ist eine klare Haltung der Rollenfigur erkennbar?
- * Werden Konfliktsituationen innerhalb einer Spielaufgabe/Szene erkannt und gespielt?
- * Können Spielimpulse auch eigenständig hergestellt werden?
- * Ist ein Text- und Rollenverständnis erkennbar?

Pflichtfachprüfung:

- * Wird Feedback verstanden, angenommen und verarbeitet?
- * Ist der*die Bewerber*in im Stande, einen inhaltlichen Diskurs innerhalb einer Gruppe zu führen und dabei anderen zuzuhören?
- * Lässt der*die Bewerber*in erkennen, dass er*sie mit dem Körper szenisch oder tänzerisch agieren und dabei sich selber in Bewegung und mit Bezug zum Raum wahrnehmen kann?
- * Ist der*die Bewerber*in der Lage, die sprecherischen Mittel einer Spielsituation und der räumlichen Gegebenheit anzupassen sowie im kommunikativen Kontakt zu bleiben?

Bewertung der Eignungsprüfung

Die 1. Runde wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet, die 2. und 3. Runde nach Punkten gem. §14. Als Endergebnis gilt die Punktzahl der 3. Runde.

Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn in einem oder mehreren Pflichtfächern weniger als 13 Punkte erreicht werden. In allen Pflichtfächern müssen jedoch mindestens 8 Punkte erreicht werden.

8. Bachelorstudiengang Tanz

Studienbeginn	Wintersemester	
Zulassungsvoraussetzungen:		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 3	
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine	
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht oder Englisch nicht die Muttersprache ist, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen:	
	Deutschkenntnisse: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.	
	Englischkenntnisse: a) Zertifikat B1 oder b) IELTS 3.5-5.5 oder c) Cambridge exam B1 Preliminary oder d) TOEIC: • Listening 275-395 • Reading 275-380 • Speaking 120-150 • Writing 120-140 oder e) TOEFL iBT: 42-71 oder f) UNIcert: I	
	Wer an einer (laut KMK – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) anerkannten Hochschule ein Studium von mindestens vier Semestern mit Englisch als Hauptunterrichtssprache absolviert hat, kann vom weiteren Nachweis englischer Sprachkenntnisse befreit werden. Die Bewerber*innen müssen entsprechende Nachweise mit Bewerbung einreichen.	
Vorauswahl		
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja	
Anforderungen der Vorauswahl	"Es sind mehrere audiovisuelle Aufnahmen einzureichen. Die detaillierten Anforderungen werden rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht."	
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Kriterien sind tanztechnische Vorkenntnisse,	

Musikalität, Koordination, Kreativität, Motivation für das Studium sowie Aneignung und Umsetzung vorgegebenen Bewegungsmaterials mit starker rhythmischer Komponente.

Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung mit folgenden Unterteilen:

- a) Balletttraining (Dauer: ca. 60 75 Minuten),
- b) Zeitgenössische Schrittkombinationen, rhythmische Bewegungssequenzen (Dauer: ca. 20 30 Minuten).
- c) Improvisationsaufgaben (Dauer: ca. 20 30 Minuten)
- d) Schriftlicher Aufsatz zu einem vorgegebenen Thema (20-30 Minuten) und
- e) Einzelgespräch (Dauer: ca. 10 Minuten).

In Zweifelsfällen kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (z.B. Orthopädie, Tanzmedizin, innere Medizin) angefordert werden, um den Nachweis der körperlichen Eignung für die physischen Anforderungen im Berufsfeld zu bestätigen. Diese ist vor der Immatrikulation vorzulegen.

Beurteilungskriterien

Balletttraining:

Platzierung - Ballett Technik - Ausführung - Kraft - Flexibilität - Koordination - Ausdruck - Präsenz - Musikalität - Potenzial

Zeitgenössische Schrittkombinationen, rhythmische Bewegungssequenzen:

Rhythmus - Ausdruck - Dynamik - Aufnahmefähigkeit

Improvisationsaufgaben:

Kreativität - Dynamik - Raum- und Zeitgefühl - Interaktion - Potenzial

Schriftlicher Aufsatz zu vorgegebenem Thema (20-30 Minuten):

Reflexionsvermögen - Schriftliche Sprachkompetenz

Einzelgespräche:

Sozialkompetenz - Offenheit - Reflexionsvermögen

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

In der Präsenz-EP werden die tanzpraktischen Teile a), b) und c)

als Gesamtkomplex bewertet und das Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Teilen d) und e). Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Teilprüfungen a-e).

Masterstudiengänge

9. Masterstudiengang Bigband Spielen, Schreiben, Leiten - ein Kooperationsstudiengang mit der hr-Bigband (Master of Music)

Studienbeginn	Wintersemester	
Zulassungsvoraussetzungen:		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4	
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Die Aufnahme kann für Lehramtsstudierende auch erfolgen, wenn lediglich der Studienanteil Musik abgeschlossen ist.	
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe. Englischkenntnisse sind zwingend erforderlich, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.	
Vorauswahl		
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja	
Anforderungen der Vorauswahl	Schriftliche Unterlagen und audiovisuelle Aufnahmen. Die spezifischen Anforderungen sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.	
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien Anforderungen der Eignungsprü	Die Vorauswahl wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Für die Schwerpunkte "Spielen" und "Schreiben" finden die gleichen Kriterien Anwendung wie in der Präsenzprüfung (s.u.). Für den Schwerpunkt "Leiten" soll in der Vorauswahl Erfahrung in der Leitung von Ensembles nachgewiesen werden.	

Studienschwerpunkt spielen:

Prüfung von ca. 20 Minuten mit folgenden Bestandteilen:

- Section-, Blatt- und Solokompetenz (Bigbandstimme), ca. 10 Minuten
- Künstlerische Präsentation mit Rhythmusgruppe (Rhythmusgruppe wird gestellt, ca. 5 Minuten)
- Gespräch mit der Kommission

Studienschwerpunkt schreiben:

Prüfung von ca. 110 Minuten mit folgenden Bestandteilen:

- Klausur (Analyse- und Satzaufgabe, Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Erläuterung und Diskussion einer der in der 1. Runde eingereichten Partituren (ca. 15 Minuten)
- Gespräch mit der Kommission

Studienschwerpunkt leiten:

Prüfung von ca. 40 Minuten mit folgenden Bestandteilen:

- Partiturlesen: Eine Partitur wird vorgelegt (ohne Vorbereitungszeit) und diskutiert. (ca. 10 Minuten)
- Einstudierung eines vorgegebenen Arrangements ohne Vorbereitungszeit mit einem Ensemble aus Studierenden (20 Minuten). Das Ensemble wird gestellt.
- Gespräch mit der Kommission

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsteile sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Studienschwerpunkt Spielen:

Instrumentale Fähigkeiten, Improvisationsfähigkeit, Interpretation und Stilsicherheit

Studienschwerpunkt Schreiben:

Künstlerische Eigenständigkeit, handwerkliche Reife

Studienschwerpunkt Leiten:

Nachweis grundlegender Leitungskompetenzen im Bandkontext (Probeneffizienz,

Kommunikationsfähigkeit, künstlerischer Souveränität)

Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 13 Punkte erreicht werden. Es wird für den jeweiligen Studienschwerpunkt eine Gesamtbewertung vergeben.

10. Masterstudiengang Contemporary Dance Education

Studienbeginn	Das Studium kann in einem Turnus von jeweils drei Semestern aufgenommen werden.	
Zulassungsvoraussetzungen:		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4	
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Die Zulassung zum MA Contemporary Dance Education setzt a) einen Bachelor-Abschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss oder b) eine nachgewiesene, mindestens dreijährige professionelle Berufserfahrung im Tanzbereich sowie den im Rahmen der Eignungsprüfung erbrachten Nachweis von Kenntnissen und Kompetenzen, die einem gemäß Ziffer a) nachzuweisenden Hochschulabschluss entsprechen, voraus.	
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht oder Englisch nicht Muttersprache ist, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen:	
	Deutschkenntnisse: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.	
	Englischkenntnisse: a) Zertifikat B1 oder b) IELTS 3.5-5.5 oder c) Cambridge exam B1 Preliminary oder d) TOEIC: • Listening 275-395 • Reading 275-380 • Speaking 120-150 • Writing 120-140 oder e) TOEFL iBT: 42-71 oder f) UNIcert: I	
	Wer an einer (laut KMK – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) anerkannten Hochschule ein Studium von mindestens vier Semestern mit Englisch als Hauptunterrichtssprache absolviert hat, kann vom weiteren Nachweis englischer Sprachkenntnisse befreit werden. Die Bewerber*innen müssen entsprechende Nachweise mit Bewerbung einreichen.	
Vorauswahl		
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja	

Anforderungen der Vorauswahl	Zwei schriftliche Aufgaben. Die spezifischen Anforderungen sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Geprüft werden die Kenntnisse über die Kunstform Tanz, choreographische und performative Aspekte, Vermittlung von Bewegungskonzepten, sowie die hinreichende Fähigkeit, sich auf Deutsch oder Englisch schriftlich auszudrücken.

Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- 1. Vier praktische Prüfungsteile mit folgenden Inhalten:
 - a) pädagogische Vermittlung einer Unterrichtskonzeption (Dauer: 20 30 Minuten) und Einreichung der dazugehörenden didaktischen Planung (1 DIN A4 Seite)
 - b) schriftliche Analyse und Reflektion einer Unterrichtseinheit vor Ort (Dauer: 30 Minuten)
 - c) praktischer Prüfungsanteil zur physisch-technischen Erfahrung und Kompetenz und künstlerisch-improvisatorische Gruppenprüfung (Dauer: 30 Minuten)
 - d) Präsentation einer Bewegungsrecherche (Dauer: ca. 5 10 Minuten)
- 2. Interview:

Gespräch über die Motivation der Studienwahl, Vorstellungen zur späteren Tätigkeit im Berufsfeld (Dauer: 10 – 20 Minuten).

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsteile sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.

Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen in einem weiteren Interviewteil nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die denen eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entsprechen. Zum Nachweis ist ein zweites Interview (Dauer: 10 – 20 Minuten) zu absolvieren, in dem ein Bericht aus dem Arbeitsfeld vorgestellt wird. Dieser Prüfungsteil wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Eine Zulassung zum MA Contemporary Dance Education kann nicht erfolgen, wenn der Prüfungsteil mit "nicht bestanden" abgeschlossen wurde. Die Bewertung geht nicht in das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung ein.

Beurteilungskriterien

Praktische Prüfungsteile:

Geprüft wird die Vermittlung von Bewegungskonzepten in Relation zu einer Unterrichtsplanung, Schreibkompetenz, Präsentations- und Reflexionsvermögen, sowie der künstlerisch-praktische Hinterarund.

Interview:

Geprüft wird die Kommunikationskompetenz, Verortung im Berufsfeld und Zielformulierung für das Studium.

Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 13 Punkte beträgt.

Folgende Punkte können in den einzelnen Prüfungsteilen erreicht werden:

- 1. a): 0 7 Punkte
- 1. b): 0 5 Punkte
- 1. c): 0 3 Punkte
- 1. d): 0 5 Punkte
- 2.: 0 5 Punkte

11. Masterstudiengang Konzert (Gesang)

Studienbeginn	Wintersemester
Zulassungsvoraussetzungen	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Der erste Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird im Hauptfach Gesang vorausgesetzt oder muss diesem vergleichbar sein.
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B2 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe. Die Sprachzertifikate sind bis spätestens 15.09. des Jahres im Studiensekretariat einzureichen.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja
Anforderungen der Vorauswahl	Es sind mehrere audiovisuelle Aufnahmen einzureichen. Die detaillierten Anforderungen werden rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	bestanden / nicht bestanden Bewertung: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder (2, 1 oder 0 Punkte können pro Bewertenden gegeben werden), Weiterleitung in die 2. Runde bei gleich viel Punkten wie Anzahl der Abstimmenden (also z.B. 7 Punkte bei 7 Kommissionsmitgliedern) Kriterien: Herausragendes Stimmmaterial, versierter technischer Umgang mit der Stimme, deutlich erkennbare Musikalität, Intonation, Rhythmussicherheit, Ausdruck und ausgeprägte Sängerpersönlichkeit
Anforderungen der Eignungsprü	l úfung

Die Eignungsprüfung besteht aus 2 praktischen Teilen (Dauer: jeweils ca. 10 Minuten). Voraussetzung zur Zulassung zum 2. Teil ist das Bestehen des 1. Teils. In jedem Teil wird aus dem eingereichten Repertoire von der Kommission ausgewählt. Übungen oder Improvisationen sowie ein Gespräch finden nach Maßgabe der Prüfungskommission statt.

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest.

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsteile sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Kriterien:

Herausragendes Stimmmaterial, versierter technischer Umgang mit der Stimme, deutlich erkennbare Musikalität, Intonation, Rhythmussicherheit, Ausdruck und ausgeprägte Sängerpersönlichkeit

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

Bewertung:

- 1. Runde: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder (2, 1 oder 0 Punkte können pro Bewertenden gegeben werden), Weiterleitung in die 2. Runde bei Anzahl der Abstimmenden +1
- 2. Runde: Abstimmung durch die Kommissionsmitglieder (2, 1 oder 0 Punkte können pro Bewertenden gegeben werden), Multiplikation des Abstimmungsergebnisses mit einem Koeffizienten siehe Tabelle:
 - bei 7 Kommissionsmitgliedern: Koeffizient 1,72 (Ergebnis wird gerundet)
 - bei 6 Mitgliedern: Koeffizient 2
 - o bei 5 Mitgliedern: Koeffizient 2,4
 - bei 4 Mitgliedern: Koeffizient 3
 - bei 3 Mitgliedern: Koeffizient 4

ab 13P = bestanden, 24= volle Punktzahl

25. Punkt: Sonderpunkt für besonders herausragende Leistung, nach gemeinsamer Abstimmung (einfache Mehrheit)

Es wird nach Aktenlage (Studienleistungen aus dem/den bisherigen Studiengängen) geprüft, ob Italienischkenntnisse in ausreichendem Maße vorhanden sind. Falls nicht, kann die Prüfungskommission eine Verpflichtung zur Belegung weiterer Italienischkurse im Rahmen des Wahlbereichs aussprechen.

12. Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis

Studienbeginn	Sommer- und Wintersemester	
Zulassungsvoraussetzungen	Zulassungsvoraussetzungen	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4	
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Die Zulassung zum Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus: Bachelor-, Diplom-Musiker*in, Künstlerische Reifeprüfung, Erste Staatsprüfung bzw. Bachelor für das Lehramt an Gymnasien für Musik, Musiklehrer*innendiplom, Kirchenmusik (B-Examen) oder diesen Studiengängen vergleichbare Examina im In- und Ausland.	
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.	
Vorauswahl		
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Nein	
Anforderungen der Vorauswahl?		
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien		

Anforderungen der Eignungsprüfung

Es ist eine Haupt- und ggf. eine Pflichtfachprüfung abzulegen.

Die Hauptfachprüfung besteht aus einem Instrumentalvortrag (Dauer: ca. 15 Minuten). Als Hauptfach sind folgende Instrumente zugelassen: Cembalo, Hammerklavier, Orgel, Violine, Viola, Violoncello, Violone/Kontrabass, Viola da Gamba, Laute, Blockflöte, Traversflöte, Oboe, Fagott/Dulzian, Klarinette/Chalumeau, Naturhorn, Naturtrompete.

Vorab ist ein Programm von mindestens ca. 20 – 30 Minuten Dauer und je nach Instrument 2 bis 4 Werken einzureichen. Die Kommission wählt aus dem eingereichten Repertoire aus. Zusätzlich zum vorbereiteten Repertoire wird ein kurzes Prima-Vista-Spiel verlangt. Das Programm muss jeweils (zumindest zu einem großen Teil) auf einem historischen/historisch eingerichteten Instrument vorgetragen werden.

Die Pflichtfachprüfung besteht aus einem Instrumentalvortrag auf dem Cembalo (Dauer: ca. 5 min). Hierfür ist ein Stück von ca. 3 – 5 Minuten Dauer vorzubereiten. Sie entfällt, wenn als Hauptfach Cembalo, Hammerklavier oder Laute gewählt wird.

Die spezifischen Anforderungen sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Instrumentale Prüfung:

In der praktischen Prüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden, gestalterisches Vermögen und Klanggestaltung am historischen Instrument, Kenntnisse historischer Spieltechniken bzw. der Alten Musik und ihrer Aufführungspraxis nachweisen.

Pflichtfach Cembalo:

In der praktischen Prüfung soll die Bewerberin bzw. Der Bewerber künstlerisch-technisches Können und ein basales Verständnis für Harmonie, Polyphonie und die musikalische Gestaltung am Cembalo nachweisen.

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

13. Masterstudiengang Instrumentalpädagogik

Studienbeginn	(Sommer-) oder Wintersemester	
Zulassungsvoraussetzungen		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4	
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Der erste Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird im jeweiligen instrumentalen Hauptfach vorausgesetzt.	
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B2 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.	
Vorauswahl		
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ggf. ja, abhängig vom künstlerischen Hauptfach	
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Ggf. sind mehrere audiovisuelle Aufnahmen einzureichen. Die detaillierten Anforderungen werden rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht	
Anforderungen der Vorauswahl	Die Vorauswahl wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen.	
Anforderungen der Eignungsprüfung		
Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im jeweiligen instrumentalen Hauptfach (Vorspiel, Dauer ca. 10-20min), einer Lehrprobe (Dauer: 20-25min) und einem Kolloquium (Dauer: 10min).		
Die spezifischen Anforderungen im instrumentale entnehmen	n Hauptfach sind der Website des Studiengangs zu	

Beurteilungskriterien

In der praktischen Prüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen.

In der Lehrprobe soll die Bewerberin bzw. der Bewerber fachdidaktisch-methodische Kompetenz, sprachlich-kommunikative Fähigkeiten und Zeitmanagement nachweisen.

Im Kolloquium geben die Bewerberin bzw. der Bewerber Einblick in ihre Sprachkenntnisse, ihre Reflexions- und Verbalisierungsfähigkeit, ihre Vorkenntnisse und -erfahrungen und ihre Motivation.

Bewertung der Eignungsprüfung

Alle Prüfungsteile müssen bestanden sein. Das Kolloquium wird nur mit "bestanden" / "nicht bestanden" bewertet. Die Note setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die praktische Prüfung und die Lehrprobe zusammen.

14. Masterstudiengang IEMA – Contemporary Music Performance

Studienbeginn	Wintersemester
Zulassungsvoraussetzungen	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Die Zulassung zu dem Masterstudiengang setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland mit einem instrumentalen Hauptfach (Bachelor, Diplom, Kirchenmusik-Examen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt Musik) oder einen vergleichbaren Abschluss voraus.
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht oder Englisch nicht Muttersprache ist, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen:
	Deutschkenntnisse: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.
	Englischkenntnisse: a) Zertifikat B1 oder b) IELTS 3.5-5.5 oder c) Cambridge exam B1 Preliminary oder d) TOEIC: • Listening 275-395 • Reading 275-380 • Speaking 120-150 • Writing 120-140 oder e) TOEFL iBT: 42-71 oder f) UNIcert: I
	Wer an einer (laut KMK – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) anerkannten Hochschule ein Studium von mindestens vier Semestern mit Englisch als Hauptunterrichtssprache absolviert hat, kann vom weiteren Nachweis englischer Sprachkenntnisse befreit werden. Die Bewerber*innen müssen entsprechende Nachweise mit Bewerbung einreichen.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja
Anforderungen der Vorauswahl	Für die digitale Vorrunde gilt <u>für alle Schwerpunkte</u> folgendes:

Einzureichen ist ein Video-Statement zur Motivation in deutscher oder englischer Sprache, nicht kürzer als 1 Minute und nicht länger als 3 Minuten. Folgende Angaben sind in dem Statement zu machen:

- Bitte nennen Sie Ihren vollen Namen, das Instrument das Sie spielen bzw. die Disziplin für die Sie sich bewerben
- Welches Interesse haben Sie grundsätzlich an dem Bereich der zeitgenössischen Musik?
- Warum möchten Sie speziell am IEMA Masterstudiengang teilnehmen?

Für die digitale Vorrunde gilt <u>zudem je nach gewähltem</u> <u>Schwerpunkt</u> folgendes:

Schwerpunkt Instrumentalspiel:

In der Ausschreibung für den Studiengang werden die Instrumente genannt, für die bei der Wahl des Schwerpunkts Instrumentalspiel eine Bewerbung möglich ist. Einzureichen ist ein Probespielprogramm bestehend aus drei Werken bzw. Werkteilen in Form von drei Videos. Die möglichen Werke sind instrumentenspezifischen Werklisten zu entnehmen, die mit der Ausschreibung veröffentlicht werden.

Die instrumentenspezifische Prüfungskommission kann Werke, die nicht in der instrumentenspezifischen Werkliste enthalten sind, genehmigen, wenn das von den Bewerberinnen und Bewerbern zusammen mit dem Zulassungsantrag beantragt wird.

Schwerpunkt Dirigieren:

Einzureichen sind zwei Videos, die das Dirigat zweier verschiedener Werke zeigen; eines davon muss ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert sein.

Schwerpunkt Komponieren:

Einzureichen sind zwei Partituren im pdf-Format. Die Besetzung ist frei wählbar.

Schwerpunkt Klangregie:

Einzureichen ist eine Projektbeschreibung (Planung und Durchführung eines Projektes, mit Erstellung eines Sounddesigns und Leitung der Klangregie und/oder Live-Elektronik) im pdf-Format.

Die jeweiligen spezifischen Anforderungen der Vorauswahl aller Schwerpunkte sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.

Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien

Die Vorauswahl durch eine fachspezifische Jury und wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung findet vor einer interdisziplinären Prüfungskommission statt. Die jeweiligen spezifischen Anforderungen inkl. des vorab einzureichenden Programms sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.

Die Eignungsprüfung erfolgt je nach Schwerpunkt wie folgt:

Instrumentalspiel

Die Eignungsprüfung / das Vorspiel in Präsenz dauert ca. 15 min. Der Kandidat/die Kandidatin wählt drei Werke aus der instrumentenspezifischen Werkliste aus. Diese können identisch mit den Werken für die Vorauswahl sein. Die Prüfungskommission wählt ggf. aus dem eingereichten Programm Werkteile aus.

Dirigieren

Das Probedirigat findet in Präsenz statt und dauert ca. 20 min. Mit der Einladung wird das Werk mitgeteilt, das für das Probedirigat vorzubereiten ist. Des weiteren wird jede*r Bewerber*in am Vortag des Probedirigats zusätzlich ein Partiturausschnitt zur kurzfristigen Einstudierung per Email zugesandt.

Komponieren

Die Eignungsprüfung besteht aus der Videoaufzeichnung einer 15-minütigen Präsentation – ohne Schnitt - eines eigenen Werkes. Es folgt ein 15-20-minütiges Online-Interview mit der interdisziplinären Prüfungskommission.

Klangregie

Die Eignungsprüfung besteht aus der Videoaufzeichnung einer 15-minütigen Präsentation – ohne Schnitt - eines selbst realisierten Werkes oder Projektes. Es folgt ein 15-20-minütiges Online-Interview mit der interdisziplinären Prüfungskommission.

Beurteilungskriterien

Instrumentalspiel:

Instrumentenspezifische technische Fähigkeiten sind überdurchschnittlich vorhanden. Besondere Spieltechniken des zeitgenössischen Repertoires sind in ersten Ansätzen bereits bekannt, Partituren und Stimmen können entsprechend gelesen und praktisch umgesetzt werden. Stilistische Einordnung der Werke ist im Spiel erkennbar, ebenso wie unterschiedliche stilistische/musikalische Gestaltungsmöglichkeiten. Eine konkrete Werkidee wird präsentiert.

Dirigieren:

Stabile Körperhaltung, klares Dirigierschema, rhythmische Sicherheit, gutes Gehör, nonverbale Kommunikation, klare musikalische und stilistische Vorstellungen, Aussagekraft und Durchsetzungsfähigkeit. Bei der Eignungsprüfung in Präsenz wird eine effiziente Probenmethodik erkennbar.

Komponieren:

Deutlich fortgeschrittene Kompositionstechniken, klare kompositorische Ideen und handwerkliche Möglichkeiten, diese in einer Partitur umzusetzen. Grundkenntnisse verschiedenster instrumentaler Spieltechniken, breites musikhistorisches Wissen.

Klangregie:

Unterschiedliche Konzepte/Anforderungen von Werken mit Elektronik können bereits eigenständig geplant und künstlerisch umgesetzt werden (nachweislich Kenntnisse der tontechnischen Hardware etc.). Vorkenntnisse sowohl im Bereich der Mikrophonierung/Verstärkung, Aufnahmetechnik, Raumbeschallung (je nach Beschaffenheit des Raumes) als auch Erfahrung im Bereich der Live-Elektronik; Erkennbarkeit eigener künstlerischer Ideen.

Bewertung der Eignungsprüfung

Die Bewertung erfolgt nach Punkten gem. §14.

15. Masterstudiengang Kammermusik

Studienbeginn	Wintersemester
Zulassungsvoraussetzungen	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Der erste Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird im jeweiligen instrumentalen Hauptfach vorausgesetzt.
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	nein
Anforderungen der Vorauswahl	
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	
Anforderungen der Eignungsprü	ifung
Klavierkammermusik	Einzelbewerberinnen und -bewerber (Klavier) Die Eignungsprüfung setzt sich aus den Teilen Sololiteratur (1. Teil) und Kammermusik (2. Teil) zusammen. Die Zulassung zum zweiten Teil der Prüfung hängt vom Bestehen des ersten Teils ab. 1. Teil (Solorepertoire)
	Vortrag zweier vollständiger, anspruchsvoller Solowerke aus verschiedenen Stilepochen sowie eine Etüde, eventuell Vomblattspiel. Das Programm muss eine Gesamtlänge von ca. 30 Minuten aufweisen. Die Spielzeit in der Eignungsprüfung beträgt 10-15 Minuten.
	2. Teil (Kammermusik)
	Vortrag eines Kammermusikwerks (wird von der Hochschule ca. vier Wochen vor der Prüfung vorgegeben, es können daraus einzelne Sätze von der Kommission ausgewählt werden)

Die Kammermusikpartner*innen werden von der Hochschule gestellt und stehen zu einer kurzen Verständigungsprobe zur Verfügung

Bewerbung fester Ensembles ab Duo (Klavier und mindestens ein Melodieinstrument) bis Quartett

Vortrag dreier vollständiger, anspruchsvoller Werke aus verschiedenen Stilepochen. Die Jury bestimmt daraus einzelne Sätze. Das Programm muss eine Gesamtlänge von mindestens 30 Minuten aufweisen. Die Spielzeit in der Eignungsprüfung beträgt ca. 20 Minuten.

Für Bewerbungen fester Ensembles gibt es somit nur einen Prüfungsteil.

Einzelbewerberinnen und -bewerber (Streicher und Bläser)

1. Teil

Vortrag zweier vollständiger, anspruchsvoller Werke aus verschiedenen Stilepochen (davon ein kammermusikalisch aussagekräftiges Werk ab Duo, ein Solowerk) sowie zusätzlich eine Etüde. Die Jury bestimmt daraus einzelne Sätze. Das Programm muss eine Gesamtlänge von ca. 30 Minuten aufweisen. Die Spielzeit in der Eignungsprüfung beträgt 10-15 Minuten. Solokonzerte sind nicht gestattet. Eigene Klavierpartner*innen bzw. Ensemblepartner*innen sind mitzubringen.

Eventuell Vomblattspiel

2. Teil

Vortrag eines Kammermusikwerks (wird von der Hochschule ca. vier Wochen vor der Prüfung vorgegeben, es können daraus einzelne Sätze von der Kommission ausgewählt werden) Die Kammermusikpartner*innen werden von der Hochschule gestellt und stehen zu einer kurzen Verständigungsprobe zur Verfügung

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest.

Die jeweiligen spezifischen Anforderungen inkl. des vorab einzureichenden Programms sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.

Streicherkammermusik

1. Bewerbung fester Ensembles (Trio, Quartett)

Drei vollständige, anspruchsvolle Werke aus verschiedenen Stilepochen. Die Jury bestimmt daraus einzelne Sätze. Das Programm muss eine Gesamtlänge von mindestens 30 Minuten aufweisen. Die Dauer der Prüfung beträgt 20 Minuten.

Für Bewerbungen fester Ensembles gibt es somit nur einen Prüfungsteil.

Einzelbewerberinnen und -bewerber (Streicher und Bläser) Teil

Vortrag zweier vollständiger, anspruchsvoller Werke aus verschiedenen Stilepochen (davon ein kammermusikalisch aussagekräftiges Werk ab Duo, ein Solowerk) sowie zusätzlich eine Etüde. Die Jury bestimmt daraus einzelne Sätze. Das Programm muss eine Gesamtlänge von ca. 30 Minuten aufweisen. Die Spielzeit in der Eignungsprüfung beträgt 10-15 Minuten. Solokonzerte sind nicht gestattet. Eigene Klavierpartner*innen bzw. Ensemblepartner*innen sind mitzubringen.

Vomblattspiel

2. Teil

Vortrag eines Kammermusikwerks (wird von der Hochschule vier Wochen vor der Prüfung vorgegeben, es können daraus einzelne Sätze von der Kommission ausgewählt werden) Die Kammermusikpartnerinnen und -partner werden von der Hochschule gestellt und stehen zu einer kurzen Verständigungsprobe zur Verfügung

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest

Die jeweiligen spezifischen Anforderungen inkl. des vorab einzureichenden Programms sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Sololiteratur (1. Teil bei Einzelbewerber*innen): klangliche Vielfalt, technisches Vermögen, Artikulation, Stilbewusstsein

Kammermusikalische Eignung (betrifft feste Ensembles bzw. Einzelbewerber*innen im 2. Teil): vernetztes Hören, harmonisches Bewusstsein, Intonation, Impulssetzung, Reaktionsvermögen auf Impulse der Ensemblepartner; Bereitschaft, in der Probe mit den von der HfMDK gestellten Ensemblepartnern zu kommunizieren (betrifft in der 2. Runde nur Einzelbewerber*innen); Ensembleklang (bei festen Ensembles).

Bewertung der Eignungsprüfung

Klavierkammermusik

Einzelbewerberinnen und -bewerber:

Der erste Teil wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und fließt nicht in die Gesamtbewertung ein. Der zweite Teil wird mit Punkten bewertet.

Ansonsten gilt § 14.

Streicherkammermusik

Einzelbewerberinnen und -bewerber:

Der erste Teil wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und fließt nicht in die Gesamtbewertung ein. Der zweite Teil wird mit Punkten bewertet.

Ansonsten gilt § 14.

16. Masterstudiengang Kirchenmusik

Studienbeginn	Winter- oder Sommersemester	
Zulassungsvoraussetzungen		
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4	
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses Kirchenmusik (evangelisch/katholisch) oder eines Diplomabschlusses Kirchenmusik B (evangelisch/katholisch).	
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme zur Nachweispflicht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.	
Vorauswahl		
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Nein	
Anforderungen der Vorauswahl		
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien		
Anforderungen der Eignungsprüfung		

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Kirchenmusik Master (evangelisch/katholisch) erfolgt in den Fächern:

- a) Orgel (Dauer: ca. 20 min)
- b) Orgelimprovisation (vorbereitet und unvorbereitet, Dauer: ca. 15 min)
- c) Chorleitung (Chorprobe, Dauer: ca. 20 min und Partiturspiel, Dauer: ca. 5 min)
- d) Klavier (Dauer: ca. 15 min)
- e) Gesang (Vortrag und Vom-Blatt-Singen, Dauer: ca. 10 min)

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest.

Beurteilungskriterien

Orgel:

In einem Vorspiel zeigt die Bewerberin oder der Bewerber, dass sie/er in spieltechnischer und gestalterischer Hinsicht Orgelliteratur aus mehreren Epochen künstlerisch überzeugend vorträgt und ein angemessenes Repertoire erarbeitet hat.

Orgelimprovisation:

Im Vortrag der vorbereiteten Improvisation zeigt die Bewerberin oder der Bewerber, dass sie/er gegebene Formen stilgerecht und künstlerisch ausfüllen kann, Regeln der Harmonik richtig anwendet sowie polyphone Strukturen sinnvoll gestaltet. Bei der unvorbereiteten Improvisation soll ein souveräner Umgang mit Liedbegleitung gezeigt werden.

Chorleitung:

In einer Probe zeigt die Bewerberin oder der Bewerber, dass sie/er eine Chorprobe überzeugend gestalten kann. Hierbei spielen Schlagtechnik und Probenmethodik, Einsatz der eigenen Stimme und Probenkommunikation eine wichtige Rolle. Eine Chorpartitur soll am Klavier dargestellt werden können.

Klavier:

In einem Vorspiel zeigt die Bewerberin oder der Bewerber, dass sie/er in spieltechnischer, klanglicher und gestalterischer Hinsicht Klavierliteratur aus mehreren Epochen künstlerisch überzeugend vorträgt.

Gesang:

In einem Vorsingen zeigt die Bewerberin oder der Bewerber, dass sie/er eine gesunde, ausgebildete Stimme hat und eine gute Atemführung, Tongebung und Intonation beherrscht. Eine einfache Chorstimme soll vom Blatt gesungen werden können.

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14. Alle Teilprüfungen müssen bestanden werden.

17. Masterstudiengang Komposition

Studienbeginn	Winter- und Sommersemester
Zulassungsvoraussetzungen	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen:
	 a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.
	Alternativ ist eine Bewerbung auch bei ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache möglich. Dieser Nachweis kann durch folgende Sprachzertifikate erlangt werden:
	a) Zertifikat B1 oder b) IELTS 3.5-5.5 oder c) Cambridge exam B1 Preliminary oder d) TOEIC: • Listening 275-395 • Reading 275-380 • Speaking 120-150 • Writing 120-140 oder e) TOEFL iBT: 42-71 oder f) UNIcert: I
	In diesem Fall sind zusätzlich Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau A2 (GER) nachzuweisen. Hierfür muss folgendes Zertifikat vorgelegt werden:
	 Zertifikat A2 (GER) oder Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja
Anforderungen der Vorauswahl	Mit der Bewerbung ist Folgendes einzureichen: a) mindestens drei Partituren eigener Kompositionen in verschiedenen Besetzungen und b) ein Exposé zum geplanten künstlerischen Projekt im Rahmen der Masterarbeit (inkl. Beschreibung der Projektidee, zugrunde liegende künstlerische Ausrichtung und Projektskizze zur Durchführung).

	Die spezifischen Anforderungen sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Beurteilungskriterien entsprechen dabei denjenigen des Kolloquiums

Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung erfolgt durch ein Kolloquium (Dauer: 30 Minuten).

In einem Gespräch werden Fragen zur Motivation, zur bisherigen Ausbildung, zu den Entwicklungsperspektiven und musikalisch künstlerischen Inhalten im Zusammenhang mit den für die Vorauswahl eingereichten Unterlagen erörtert.

Beurteilungskriterien

Qualität der eingereichten Partituren

Kenntnis aktueller ästhetischer Diskurse im Bereich Komposition, auch in Bezug auf die eigene Arbeit

Qualität/Nachvollziehbarkeit/Studierbarkeit des Exposés

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

18. Masterstudiengang Kronberg Academy

Studienbeginn	Wintersemester
Zulassungsvoraussetzungen	
Allgemeine	s. § 4
Zulassungsvoraussetzungen	
Besondere	keine
Zulassungsvoraussetzungen	
Nachweis von	keine
Sprachkenntnissen	
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja
Anforderungen der Vorauswahl	Einzureichen sind audiovisuelle Dateien bzw. DVD mit mindestens 2 Werken oder Sätzen unterschiedlichen Charakters Die detaillierten Repertoireanforderungen werden rechtzeitig vor Bewerbungsbeginn auf den Webseiten der Studiengänge veröffentlicht
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
	Die Bewerber*innen stellen außergewöhnliche instrumentaltechnische Fähigkeiten unter Beweis sowie ein bereits reifes Ausdrucksvermögen, das stilistisch differenziert ist.

Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung im künstlerischen Hauptfach (Vorspiel, Dauer: ca. 30 – 45 Minuten).

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest

Die jeweiligen spezifischen Anforderungen inkl. des vorab einzureichenden Programms sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest.

Beurteilungskriterien

Die Bewerber*innen stellen außergewöhnliche instrumentaltechnische Fähigkeiten unter Beweis sowie ein bereits reifes Ausdrucksvermögen, das stilistisch differenziert ist.

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

19. Masterstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung

Studienbeginn	Wintersemester
Zulassungsvoraussetzungen:	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Der erste Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 wird im jeweiligen instrumentalen Hauptfach vorausgesetzt. Für den Zugang zum MA KIA mit Hauptfach Chorleitung können auch Studierende mit fachlich verwandten Abschlüssen in Schul- oder Kirchenmusik (polyvalent) zugelassen werden.
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ggf. ja, abhängig vom künstlerischen Hauptfach
Anforderungen der Vorauswahl	Ggf. sind mehrere audiovisuelle Aufnahmen einzureichen. Die detaillierten Anforderungen werden rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen.
Anforderungen der Eignungsprüfung	

Anforderungen der Eignungsprüfung

Für instrumentale Hauptfächer:

Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im jeweiligen instrumentalen Hauptfach (Vorspiel, Dauer: ca. 10 – 20 Minuten).

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest

Die jeweiligen spezifischen Anforderungen inkl. des vorab einzureichenden Programms sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.

Für Chorleitung:

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- 1. Runde: Dirigieren (vorbereitet) und Gehörbildung mündlich, ca. 15 Minuten.
- 2. Runde: Gesang, Klavier- und Klavierauszugspiel, Partiturspiel inkl. vorbereiteter Chorpartitur, ca. 20 Minuten.
- 3. Runde: Probe mit einem Hochschulensemble (i.d.R. Kammerchor), ca. 20 Minuten.

Die jeweiligen spezifischen Anforderungen sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

In der praktischen Prüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen.

Für Chorleitung sollen zudem stabile Körperhaltung, klare Dirigierschemata mit vokaler Linienund Atemführung, gute verbale und nonverbale Kommunikation sowie Durchsetzungsfähigkeit (im Dirigat und in der Probe), rhythmische Sicherheit, fortgeschrittene Hörfähigkeit und Gesangstechnik nachgewiesen werden.

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

Für Chorleitung gilt: Die Zulassung zur jeweils nächsten Runde setzt das Bestehen der vorigen Runde voraus. Das Endergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen.

20. Masterstudiengang Musikpädagogik

Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Zulassungsvoraussetzungen	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Die Zulassung zum Masterstudiengang Musikpädagogik setzt einen ersten sozial- oder geisteswissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen berufsqualifizierenden Hochschuloder entsprechenden staatlichen Abschluss (z.B. Bachelor, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt) sowie den Nachweis über musikpraktische Ausbildung und Praxis voraus. Im absolvierten vorangegangenen Studiengang müssen mindestens 180 Credit Points oder deren Äquivalente erbracht worden sein.
	Außerdem müssen Bewerberinnen und -bewerber ein klares fachlich-musikalisches Interesse und pädagogische Qualifikationen nachweisen (z.B. durch bereits absolvierte Studien, Praktika oder Berufserfahrungen sowie durch die im Portfolio dargelegten Nachweise).
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 4 oder b) Zertifikat C1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe II oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	nein
Anforderungen der Vorauswahl	
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	
Anforderungen der Eignungsprüfung	
Die Eignungsprüfung besteht aus einem Gespräch (Dauer: ca. 60 – 90 Minuten).	
Vorab einzureichen sind: a) ein Essay von 3-5 Seiten über die eigene musikalische Biografie, aus welchem das Fachinteresse, musikpraktische Bildung und Erfahrungen, erste Erfahrungen in Lehrverhältnissen und insbesondere die Fähigkeiten zur Selbstreflexion hervorgehen und b) ein Portfolio mit dem Nachweis und Kurzberichten über Art und Dauer der musikalischen Bildung (Instrumental-, Gesangs-, Tanzunterricht), musikpädagogische Praxis	
(Chormitgliedschaft, Band- und Ensemblespiel/-leitung, Songwriting,	

Arrangieren/Komponieren, DJ-ing etc. etc.), pädagogische Qualifikationen, Projektarbeit u.a.m.

Der Essay gibt die Grundlage für das Gespräch ab, das nach einem Leitfaden erfolgt.

Beurteilungskriterien

Der Essay wird bewertet hinsichtlich

- 1) der inhaltlichen Substanz:
- a. musikalische und pädagogische Aktivitäten und Interessen.
- b. Interesse am wissenschaftlichen Denken und Arbeiten.
- c. Anschaulichkeit, Offenheit und Zugewandtheit in der Darstellung der eigenen Person
- 2) formaler Kriterien:
- a. Aufbau und Stringenz,
- b. Schriftsprachliche Kompetenz

Das Gespräch wird bewertet hinsichtlich

- 1) der Zugänglichkeit, Offenheit der Selbstdarstellung und der Selbstreflexivität des Bewerbers / der Bewerberin
- 2) der Überzeugungskraft und der inhaltlichen Angemessenheit, Originalität und/oder der fachlichen Relevanz des Interesses an wissenschaftlichen Themen, Forschungsfragen, ggf. auch bereits von Forschungsmethoden
- 3) dem erkennbaren Interesse spezifisch am Studiengang Musikpädagogik der HfMDK Frankfurt am Main und der HfMDK selbst sowie der Kooperationsfreude.
- 4) Der Fähigkeit und Freude der Bewerberin oder des Bewerbers, in den Diskurs zu treten, d.h. auf Ideen und Perspektiven im Gespräch zu einzugehen, auf Fragen zu reagieren und einzugehen, auf Selbst solche zu stellen.

Bewertung der Eignungsprüfung

Folgende Punkte können in den einzelnen Prüfungsteilen erreicht werden:

a) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. vorläufige Note über die erbrachten Leistungen:

```
Note 1,0 bis 1,29
                       7 Punkte,
Note 1,3 bis 1,69
                       6 Punkte,
Note 1,7 bis 1,99
                       5 Punkte,
Note 2,0 bis 2,29
                       4 Punkte,
Note 2,3 bis 2,69
                       3 Punkte,
Note 2,7 bis 2,99
                       2 Punkte,
Note 3,0 bis 3,69
                       1 Punkt,
Note 3,7 bis 4,0
                        0 Punkte,
```

- b) Bewertung des Essays auf fachbezogene und persönliche Eignung: 0 bis 8 Punkte und
- c) Bewertung des Gesprächs auf fachbezogene und persönliche Eignung: 0 bis 10 Punkte.

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 13 Punkte beträgt. Im Gespräch auf fachbezogene und persönliche Eignung müssen mindestens 5 Punkte erreicht werden.

21. Masterstudiengang Theater- und Orchestermanagement

Studienbeginn	Wintersemester
Zulassungsvoraussetzungen:	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 4
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Nachweis von mind. einem (3-4wöchigen) Praktikum in einer professionellen Kulturorganisation oder in einer Kulturverwaltung (z.B. Stadt, Land, Bund, Kulturstiftungen, o.a.), vorzugsweise jedoch in einem Theater, einem Orchester, einem Festival, einer freien Theater-Gruppe oder einem freien Musik-Ensemble. Der Nachweis sollte spätestens zur Immatrikulation vorgelegt werden. Alternativ kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen und der Nachweis bis Ende des 1. Semesters nachgereicht werden.
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 3 oder b) Zertifikat B2 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe I oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ja
Anforderungen der Vorauswahl	Einzureichen sind a) ein Motivationsschreiben und b) ein Bewerbungsessay. Die spezifischen Anforderungen sind den aktuellen Angaben der Website des Studiengangs zu entnehmen.
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien Anforderungen der Eignungsprü	Die Vorauswahl gilt als bestanden, wenn das Bewerbungsessay und das Motivationsschreiben jeweils mit mindestens 13 von 25 Punkten bewertet werden. Aus beiden Punktzahlen wird mit der Gewichtung 80 % (Bewerbungsessay) und 20 % (Motivationsschreiben) eine Bewertung gebildet. Bis zu 16 Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten bestandenen Punktzahl werden zur weiteren Eignungsprüfung eingeladen.

Die Eignungsprüfung besteht aus einem zweiteiligen Kolloquium zu aktuellen kulturpolitischen Fragestellungen:

- einer mündlichen Prüfung in der Gruppe (Dauer: ca. eine Stunde) und
- Gruppenübung (Dauer: ca. 30 bis 60 Minuten).

Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden.

Beurteilungskriterien

Das Kolloquium wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- die F\u00e4higkeit, kulturpolitische Zusammenh\u00e4nge sicher zu erfassen und
- eine inhaltlich relevante Aussage zu komplexen Fragestellungen zu entwickeln,
- eine sichere Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit,
- die Fähigkeit, **eine eigene Haltung zu entwickeln** und diese inhaltlich und in der Kommunikation adäquat darzustellen.
- die Fähigkeit auf die Aussagen der anderen Bewerber*innen einzugehen und diese inhaltlich weiterzuentwickeln und/oder diese konstruktiv zu widerlegen,
- die Fähigkeit im Team zu arbeiten

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14. Die Bewertung der Vorauswahl geht in die Gesamtbewertung mit ein. In die Gesamtwertung gehen die Ergebnisse der Vorauswahl und des Kolloquiums gleich gewichtet, mit jeweils 50 %, ein. Jeder der einzelnen Prüfungsteile muss bestanden sein.

Lehramtsstudiengänge

22. Lehramt an Grundschulen (L1)

Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Zulassungsvoraussetzungen:	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 5
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 4 oder b) Zertifikat C1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe II oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Nein
Anforderungen der Vorauswahl	-
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	-
Anforderungen der Eignungenri	·

Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus den Teilprüfungen

- a) Gruppenleitung (Dauer: ca. 10 Minuten)
 Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erarbeitet mit einer Gruppe ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage.
- b) Harmonieinstrument (Vorspiel, Dauer: ca. 10 Minuten)
 Mögliche Harmonieinstrumente sind Klavier, Gitarre und Akkordeon.
- c) Gesang (Vortrag, Dauer: ca. 5 Minuten)
- d) Künstlerischer Vortrag (Vortrag, Dauer: ca. 10 Minuten)
 Für den künstlerischen Vortrag kann das Instrument frei gewählt werden. Auch Gesang, Klavier, Gitarre oder Akkordeon sind möglich.
- e) Hörfähigkeitstest (Dauer schriftlich: ca. 40 Minuten). Bei einem Ergebnis im schriftlichen Hörfähigkeitstest zwischen 8 und unter 13 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt, in dem das Ergebnis des schriftlichen Tests ggf. verbessert

werden kann (Dauer mündlich: ca. 10 Minuten). Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidat*innen geprüft.

f) Schriftlicher Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 60 Minuten).

Darüber hinaus behält sich die Kommission vor, im Rahmen der Eignungsprüfung ein Gespräch mit der Bewerberin / dem Bewerber zu führen.

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsteile sind den aktuellen Angaben auf der Webseite des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Gruppenleitung:

Umgang mit der Gruppe, Flexibilität, Körpersprache, Freude am Musizieren, Reflexivität, musikalisches Ergebnis.

Harmonieinstrument:

Instrumentale Basisfertigkeiten, Basisfertigkeiten in der Begleitung des eigenen Gesangs.

Gesana:

Geprüft wird, ob eine ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit vorhanden ist. Außerdem wird die Ausbildungsfähigkeit der Stimme und die Fähigkeit zu vokaler Gestaltung geprüft.

Künstlerischer Vortrag:

In diesem Prüfungsteil sollen die Bewerber*innen Gelegenheit haben, ihre persönlichen künstlerischen Präferenzen und Stärken zu zeigen. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke soll dem individuellen Ausbildungsstand entsprechen. Maßstäbe für die Bewertung sind die Fähigkeit zu angemessener musikalischer Gestaltung und die Stabilität des Vortrags. Erfolgt der Künstlerische Vortrag im Fach Gesang, wird auch die Ausbildungsfähigkeit der Stimme und die Fähigkeit zu vokaler Gestaltung geprüft.

Hörfähigkeit:

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (vgl. Mustertest).

Musiktheorie:

In einer Klausur hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenzen, Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benennen und anzuwenden.

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

Alle Teilprüfungen fließen mit gleicher Gewichtung in die Durchschnittspunktzahl ein. Jedoch gilt die Eignungsprüfungen nur als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

23. Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) und Förderschulen (L5)

Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Zulassungsvoraussetzungen:	
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	s. § 5
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	keine
Nachweis von Sprachkenntnissen	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 4 oder b) Zertifikat C1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe II oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Nein
Anforderungen der Vorauswahl	-
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	-
Anforderungen der Eignungsprüfung	

Die Eignungsprüfung besteht aus den Teilprüfungen

- a) Instrumentales oder vokales Erstfach (Vorspiel bzw. Vortrag, Dauer: ca. 10 Minuten, Dauer Schlagzeug: ca. 20 Minuten) Als instrumentale oder vokale Erstfächer sind zugelassen: Akkordeon, Blockflöte, Drumset, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Gesang, Gitarre, Harfe, Horn, Improvisierte Liedbegleitung (auf einem der Instrumente Klavier, Gitarre oder Akkordeon), Keyboards, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Mallets, Oboe, Orgel, Percussion, Posaune, Querflöte, Saxophon, Trompete, Tuba, Schlagzeug (klassisch), Viola, Violine, Violoncello.
- b) Harmonieinstrument (Vorspiel, Dauer: ca. 8 Minuten) Mögliche Harmonieinstrumente sind Klavier, Gitarre und Akkordeon.
- c) Gesang (sofern Gesang nicht Erstfach ist) und Sprechen (Vortrag, Dauer: ca. 5 Minuten) (Bewerber*innen mit Erstfach Gesang haben hier nur den Prüfungsteil Sprechen zu absolvieren).
- d) Hörfähigkeitstest (Dauer schriftlich: ca. 40 Minuten) und ggf. zusätzlicher freiwilliger Einstufungstest (Dauer ca. 25 Minuten), der keinen Einfluss auf das Bestehen des eigentlichen Hörfähigkeitstests hat. Bei einem Ergebnis im schriftlichen Hörfähigkeitstest zwischen 8 und unter 13 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt, in dem das Ergebnis des schriftlichen Tests ggf. verbessert werden kann (Dauer mündlich: ca. 10 Minuten). Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidat*innen geprüft.

- e) Schriftlicher Test in Musiktheorie (Dauer: ca. 60 Minuten)
- f) Gruppenleitung (Dauer: ca. 10 Minuten)
 Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Kandidatin oder der Kandidat erarbeitet
 ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach
 einer Vorlage mit einer Gruppe.

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsfächer sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Instrumentales oder vokales Erstfach:

Instrumentale bzw. vokale Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung, persönliche Aussagefähigkeit.

Im instrumentalen Erstfach gilt grundsätzlich, dass bei der Bewertung des Vortrags nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke, sondern der deutlich erkennbare Gestaltungswille und die künstlerische Qualität der Darbietung im Vordergrund stehen.

Im vokalen Erstfach gilt es, deutliche sängerische Disposition und, neben sauberer Intonation, einen deutlich erkennbaren Gestaltungswillen nachzuweisen.

Harmonieinstrument Klavier oder Gitarre oder Akkordeon:

Instrumentale Basisfertigkeiten, Basisfertigkeiten in der Begleitung des eigenen Gesangs.

Gesang und Sprechen:

Geprüft wird, ob eine ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit vorhanden ist. Außerdem wird die Ausbildungsfähigkeit der Stimme und die Fähigkeit zu sängerischer und sprecherischer Gestaltung geprüft.

Hörfähigkeit:

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (val. Mustertest).

Musiktheorie:

In einer Klausur hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenzen, Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benennen und anzuwenden.

Gruppenleitung:

Umgang mit der Gruppe, Flexibilität, Körpersprache, Freude am Musizieren, Reflexivität, musikalisches Ergebnis.

Bewertung der Eignungsprüfung

Es ailt § 14.

Alle Teilprüfungen fließen mit gleicher Gewichtung in die Durchschnittspunktzahl ein. Jedoch gilt die Eignungsprüfung nur als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

24. Lehramt an Gymnasien (L3)

Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Zulassungsvoraussetzungen:	
Allgemeine	s. § 5
Zulassungsvoraussetzungen	
Besondere	keine
Zulassungsvoraussetzungen	
Nachweis von	Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende
Sprachkenntnissen	Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Insofern keine Ausnahme von der Nachweispflicht gemäß § 7 besteht, ist der Nachweis durch eines der folgenden Sprachzertifikate zu erbringen: a) TestDaF Niveaustufe 4 oder b) Zertifikat C1 (GER) oder c) DSH-Prüfung, Stufe II oder d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 2. Stufe.
Vorauswahl	
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Nein
Anforderungen der Vorauswahl	-
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	-

Anforderungen der Eignungsprüfung

Es ist eine Haupt- und mehrere Pflichtfachprüfungen abzulegen.

Die Hauptfachprüfung erfolgt in einem instrumentalen oder einem vokalen Hauptfach (Vorspielbzw. Vortrag, Dauer: ca. 15 Minuten, Dauer Schlagzeug: ca. 20 Minuten).

Als Hauptfächer sind zugelassen: Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Gesang, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine und Violoncello. Als Hauptfächer (Populäre Musik) sind zugelassen: Drumset, Flöte, Gesang, Gitarre/E-Gitarre, Keyboards, Klarinette, Klavier, Kontrabass/E-Bass, Mallets, Percussion, Posaune, Saxophon, Trompete und Violine.

Bei Hauptfach Orgel wird zusätzlich Klavier geprüft. Das Repertoire soll sich an den Anforderungen für das Hauptfach Klavier orientieren.

Die Prüfungen der Pflichtfächer umfassen

- a) Pflichtfach Klavier (Vorspiel, Dauer: ca. 10 Minuten) Klavier ist instrumentales Pflichtfach für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Streich-, Zupf- oder Blasinstrument, Schlagzeug, Akkordeon oder Gesang als Hauptfach. Klavier (Populäre Musik) ist instrumentales Pflichtfach für Bewerberinnen und Bewerber mit Gitarre/E-Gitarre, Kontrabass/E-Bass, Gesang, einem Blasinstrument, Violine, Drumset, Percussion oder Mallets als Hauptfach. Für Bewerberinnen und Bewerber, die Klavier oder Keyboard als Hauptfach gewählt haben, entfällt diese Prüfung.
- b) Pflichtfach Gesang und Sprechen (Vortrag, Dauer Gesang: ca. 7 Minuten, Dauer Sprechen: ca. 3 Minuten)

Für Bewerberinnen und Bewerber, die Gesang als Hauptfach gewählt haben, entfällt diese Prüfung.

- c) einen schriftlichen Hörfähigkeitstest (Dauer schriftlich: ca. 60 Minuten). Bei einem Ergebnis im schriftlichen Hörfähigkeitstest zwischen 8 und unter 13 Punkten wird der schriftliche Test durch einen mündlichen Test ergänzt, in dem das Ergebnis des schriftlichen Tests ggf. verbessert werden kann (Dauer mündlich: ca. 10 Minuten). Die Blattsingfähigkeit wird bei allen Kandidaten geprüft.
- d) einen schriftlichen Test in Musiktheorie (Dauer ca. 90 Minuten)
- e) Gruppenleitung
 - Diese Prüfung ist eine praktische Prüfung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber erarbeitet ein selbst ausgewähltes und vorbereitetes Stück oder Lied oder eine Improvisation nach einer Vorlage mit einer Gruppe.
- f) Improvisierte Liedbegleitung (Vorspiel, Dauer: ca. 10 Minuten).
 Die Prüfung in Improvisierter Liedbegleitung findet am Klavier statt und beinhaltet die Bereiche Kadenzspiel, Liedbegleitspiel und ggf. Improvisation sowie Melodieharmonisation.

Die spezifischen Anforderungen aller Prüfungsfächer sind der Website des Studiengangs zu entnehmen.

Beurteilungskriterien

Instrumentales Hauptfach:

Instrumentale Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung, persönliche Aussagefähigkeit. Es gilt grundsätzlich, dass bei der Bewertung des Vortrags nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke, sondern der deutlich erkennbare Gestaltungswille und die künstlerische Qualität der Darbietung im Vordergrund stehen.

Vokales Hauptfach:

Vokale Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung, persönliche Aussagefähigkeit. Es gilt, deutliche sängerische Disposition und, neben sauberer Intonation, einen deutlich erkennbaren Gestaltungswillen nachzuweisen.

Pflichtfach Klavier:

Instrumentale Fertigkeiten, stilistisch angemessene Gestaltung

Pflichtfach Gesang und Sprechen:

Geprüft wird, ob eine ausreichende stimmliche Disposition als Voraussetzung für die musikpädagogische Arbeit vorhanden ist. Außerdem wird die Ausbildungsfähigkeit der Stimme und die Fähigkeit zu sängerischer und sprecherischer Gestaltung geprüft.

Hörfähigkeit:

Beim Hörfähigkeitstest hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, polyphonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen und aufzuschreiben (vgl. Mustertest).

Musiktheorie:

In einer Klausur hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die Fähigkeit verfügt, grundlegende Aspekte der Musik (Intervalle, Akkorde, Kadenzen, Harmonisierung, elementare Satzregeln, Kommentieren eines Musikstücks unter Berücksichtigung der Form, der Instrumente und Instrumentation, der Satztechnik, des Charakters und der historisch-stilistischen Einordnung) zu benennen und anzuwenden.

Gruppenleitung:

Umgang mit der Gruppe, Flexibilität, Körpersprache, Freude am Musizieren, Reflexivität, musikalisches Ergebnis.

Improvisierte Liedbegleitung:

Instrumentale und improvisatorische Fertigkeiten, stillstisch angemessene Gestaltung, harmonisches Verständnis.

Bewertung der Eignungsprüfung

Es gilt § 14.

Alle Teilprüfungen fließen mit gleicher Gewichtung in die Durchschnittspunktzahl ein. Jedoch gilt die Eignungsprüfung nur als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

Konzertexamen

25. Konzertexamen

Studienbeginn	Wintersemester	
Zulassungsvoraussetzungen:		
Allgemeine	s. § 6	
Zulassungsvoraussetzungen		
Besondere	keine	
Zulassungsvoraussetzungen		
Nachweis von	keine	
Sprachkenntnissen		
Vorauswahl		
Gibt es eine Vorauswahl gem. § 12?	Ggf. ja; abhängig vom gewählten Hauptfach erfolgt eine zusätzliche Vorauswahlrunde mittels elektronischer Medien	
Anforderungen der Vorauswahl	Bei einem Hauptfach mit zusätzlicher Vorauswahl mittels elektronischer Medien sind mehrere audiovisuelle Aufnahmen einzureichen. Die detaillierten Anforderungen werden rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.	
Bewertung der Vorauswahl/ Beurteilungskriterien	Die Vorauswahl wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Stimmenthaltung gilt als "nicht bestanden". Es gelten die gleichen Beurteilungskriterien wie für die Eignungsprüfung (s.u.).	

Anforderungen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus 2 Teilen (Präsenzrunden). Voraussetzung zur Zulassung zum 2. Teil ist das Bestehen des 1. Teils

1. Teil (Vorprüfung):

Die Dauer der reinen Vortragszeit im ersten Teil beträgt bei Fächern

der Fachgruppe A (Bläser) 20 Minuten,

der Fachgruppe B (Gesang) 15 Minuten,

der Fachgruppe C (Gitarre, Laute) 20 Minuten,

der Fachgruppe D (Historische Instrumente) 15 Minuten,

der Fachgruppe E (Streicher) 15 Minuten

sowie der Fachgruppe F (Tasteninstrumente) 15 Minuten.

2. Teil (Hauptprüfung):

Die Dauer der reinen Vortragszeit in der Hauptprüfung beträgt jeweils 20 Minuten.

Die Auswahl und Vortragsreihenfolge einzelner Stücke und Sätze aus dem vorbereiteten Programm legt die Prüfungskommission fest.

Die fachspezifischen Anforderungen sind den aktuellen Angaben auf der Website des Studiengangs zu entnehmen.

In beiden Prüfungsteilen wählt die Prüfungskommission zu Beginn und während der Prüfung aus dem mit der Bewerbung eingereichten Programm eine Vortragsfolge von Werken und/oder Werkteilen aus. Die Prüfungskommission kann einen Wechsel der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber angegebenen Werke aus sachlichem Grund bis zum Beginn der Prüfung zulassen.

Prüfungskommission

- (a) Die Prüfungen werden durch Kommissionen abgenommen, deren Mitglieder und Vorsitz vom Dekanat bestimmt werden. Ist die Dekanin bzw. der Dekan des Prüfungsfaches Mitglied der jeweiligen Kommission, obliegt ihr bzw. ihm der Vorsitz. Für den Fall, dass ein bestelltes Mitglied ausfällt, soll regelmäßig mindestens ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (b) Die Prüfungskommission für den 1. Teil (Vorprüfung) besteht aus 3 Lehrenden der Fachgruppe, der das Hauptfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers zuzuordnen ist. Weist die Fachgruppe zum Zeitpunkt der Bestellung der Kommission nicht genügend Lehrende auf, können Lehrende aus allen in Abs. 1 genannten Fachgruppen bestellt werden. Dasselbe gilt, wenn ein bestelltes Kommissionsmitglied aus zwingenden Gründen ausfällt und die Bestellung eines Ersatzmitgliedes aus derselben Fachgruppe nicht rechtzeitig möglich ist.
- (c) Die Prüfungskommission für den 2. Teil (Hauptprüfung) besteht aus 7 Mitgliedern: im Regelfall aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der in §6 Abs. 1 genannten Fachgruppen sowie einer weiteren Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter aus der Fachgruppe A oder E. Stehen ausnahmsweise keine Lehrenden oder nicht genügend Lehrende aus der jeweiligen Fachgruppe auch für einen eventuellen zwingenden Vertretungsfall zur Verfügung, können Lehrende aus allen Fachgruppen gemäß Abs. 1 bestellt werden.

Beurteilungskriterien

Die Zulassung zur Hauptprüfung erfolgt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Vortrag keine offenkundigen Mängel, eine sichere und belastbare Instrumental- bzw. Gesangstechnik, sowie bei Sängerinnen bzw. Sängern eine herausragende stimmliche Qualität zeigt und ein Bestehen der Hauptprüfung trotz eventueller geringfügiger Mängel möglich erscheint.

Die Zulassung zum Studiengang Konzertexamen setzt eine herausragende künstlerische Leistung voraus, bei der eine eigenständige Interpretation klar erkennbar ist, und die eine Erweiterung und Vertiefung einer bereits vorhandenen solistisch bzw. kammermusikalisch geprägten Veranlagung während des weiteren Studiums erwarten lässt.

Für die Darbietung wird daher erwartet, dass in Kombination mit den entsprechenden instrumentalen bzw. stimmlichen Fähigkeiten ein hochdifferenzierter musikalischer Vortrag (z.B. Klang, Dynamik, Zeit, Struktur) zu einer selbstständigen interpretatorischen Leistung führt.

Die Zulassung zum Studiengang erfolgt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch das Niveau und die Qualität ihres bzw. seines Vortrages erwarten lässt, dass sie bzw. er nach Absolvierung des Studiengangs auch im internationalen Vergleich herausragende künstlerische Leistungen erbringen wird.

Bewertung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung wird in beiden Teilen (Vorprüfung und Hauptprüfung) mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Stimmenthaltung gilt als "nicht bestanden".